

## **Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen**

Planfeststellung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 19.02.2021, Az.: 54.2/8983.01-02 SIG 078-05 des Antrags des Landkreises Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen auf wesentliche Änderung der Erd- und Baureststoffdeponie „Vorderhalden“ in 88605 Meßkirch-Meningen durch Erweiterung der Deponie der Klasse I.

Der Planfeststellungsbeschluss wird nebst in Bezug genommene Unterlagen gemäß § 3 Absatz 1 PlanSiG in Verbindung mit § 27a LVwVfG auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht.

Nicht veröffentlicht werden der gebührenrechtliche Entscheidungsteil und personenbezogene Daten.

Regierungspräsidium Tübingen (Referat 54.2), den 25.02.2021



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde

Landkreis Sigmaringen  
Leopoldstraße 4  
72488 Sigmaringen

Tübingen 19.02.2021

Name (nicht veröffentlicht)

Durchwahl (nicht veröffentlicht)

Aktenzeichen 54.2/8983.01-02 SIG 078-05

(Bitte bei Antwort angeben)

Betrag:

 **Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes**

# Planfeststellungsbeschluss

im

# Planfeststellungsverfahren

nach § 35 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

zum Vorhaben

**Erweiterung der Deponie der Klasse I**

**auf der Erd- und Baureststoffdeponie „Vorderhalden“**

Leitishofen 38 in 88605 Meßkirch-Menningen

Antrag des Landkreises Sigmaringen

Anlagen

Gestempelte Antragsunterlagen

Postzustellungsurkunde

## INHALTSVERZEICHNIS

TEIL 1 Entscheidung.....	7
I. Feststellung des Plans .....	7
II. Weitere Entscheidungen.....	8
A. Wasserrechtliche Genehmigung .....	8
B. Aufhebung der befristeten Waldumwandelungsgenehmigung.....	9
III. Wasserrechtliche Erlaubnis .....	9
IV. Entscheidungen über Einwendungen .....	9
V. Gebühren und Auslagen.....	10
TEIL 2 Nebenbestimmungen zur Planfeststellung/ Technische Regelungen .....	11
I. Festgestellte Planunterlagen.....	11
II. Nebenbestimmungen.....	15
A. Abfallrechtliche Maßgaben .....	15
1. Allgemein Maßgaben .....	15
2. Zugelassene Abfallarten und Zuordnungskriterien.....	15
3. Inbetriebnahme/Freigabe .....	17
4. Vorgaben Ablagerungsphase .....	18
a) Einzugsgebiet/Abfallanlieferungen aus anderen Landkreisen.....	19
b) Deponieersatzbaustoffe .....	19
c) Bauüberwachung durch Fremdprüfung .....	19
d) Qualitätsmanagementpläne.....	19
5. Stilllegungs- und Nachsorgephase .....	20
6. Entwässerung .....	20
a) Durchdringungsbauwerke .....	20
b) Sickerwassertransportleitungen .....	21
c) Überwachung Sicker-, Oberflächen- und Grundwasser .....	21
d) Überwachung Oberflächenwasser .....	24
e) Grundwasserüberwachung/Auslöseschwellen .....	24
B. Naturschutzrechtliche Maßgaben.....	25
C. Bodenschutzrechtliche Maßgaben.....	26
D. Forstrechtliche Maßgaben .....	26
E. Wasserrechtliche Maßgaben .....	28

F. Immissionsschutzrechtliche Maßgaben .....	29
TEIL 3 Begründung .....	30
I. Sachverhalt .....	30
A. Erläuterung des Vorhabens .....	30
B. Standort .....	33
C. Abfallwirtschaftskonzept/Planrechtfertigung .....	33
D. Verfahren .....	34
1. Raumordnung .....	34
2. Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung .....	35
3. Antrag .....	35
4. Anhörung .....	35
5. Auslegung .....	36
II. Rechtliche Würdigung Planfeststellung .....	37
A. Planfeststellungspflicht .....	37
B. Zuständigkeit .....	38
C. Verfahren .....	38
1. Verfahrensregime .....	38
2. VwV Öffentlichkeitsbeteiligung .....	39
3. Scoping .....	39
4. Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereine einschließlich Landesnaturschutzverband 39	
5. Beteiligung der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange .....	40
a) Höhere Fachbehörden .....	40
b) Untere Fachbehörde .....	40
c) Untere Baurechtsbehörde, Gemeinde, Stiftung .....	40
6. Öffentliche Bekanntmachung .....	40
a) Ortsübliche Bekanntmachung .....	40
b) Internet .....	40
c) Information der Beteiligten .....	41
7. Auslegung .....	41
8. Einwendungsfrist .....	41
9. Erörterungstermin .....	41

III. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Umweltauswirkungen und materiell-rechtliche Zulassungsvoraussetzungen.....	42
A. Maßgebende Unterlagen .....	43
1. UVP .....	43
2. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) .....	43
B. Einzelne Zulassungsvoraussetzungen und zugleich zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen im Sinne des § 24 UVPG.....	44
1. Gesundheit des Menschen.....	44
2. Pflanzen und Tiere.....	45
a) Auswirkungen auf die Flora.....	45
b) Auswirkungen auf die Fauna .....	46
(1) Gesamtschau .....	46
(2) Ergänzungen (Artengruppen).....	47
(3) BNatSchG.....	49
(4) LWaldG .....	49
3. Gewässer und Böden.....	50
a) Böden .....	50
b) Grund-/Oberflächenwasser.....	51
c) Grundwasserneubildung .....	51
d) Grundwasserqualität.....	52
e) Oberflächenwasser.....	52
4. Luft und Lärm .....	52
a) Klima, Luftverunreinigungen, Staub und Geruch .....	52
b) Lärm.....	53
5. Raumordnung, Naturschutz, Landschaftspflege .....	54
a) Raumordnungsverfahren (ROV).....	54
b) Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete.....	54
c) Landschaftsschutzgebiet (LSG) und ersetzte Entscheidung (Befreiung).....	55
d) Biotope .....	55
6. Öffentliche Sicherheit und Ordnung .....	55
7. Wohl der Allgemeinheit .....	56
8. Vorsorge .....	56
a) Oberflächenabdichtungssystem.....	56

b)	Böschungabdichtungssystem .....	56
c)	Sickerwasserentwässerungssystem .....	57
d)	Entwässerungseinrichtungen .....	57
e)	Betriebswege und -flächen: .....	57
f)	Betriebliche und organisatorische Maßnahmen - Betriebsleitung .....	57
g)	Deponiebetrieb .....	58
h)	Bauausführung .....	58
i)	Qualitätsmanagementplan.....	58
j)	Deponietechnik .....	59
k)	Energie.....	59
l)	Zuverlässigkeit.....	59
m)	Fach- und Sachkunde .....	59
n)	Rechte Dritter.....	60
o)	Abfallwirtschaftsplan.....	60
C.	Staatliche Überwachung .....	60
IV.	Planrechtfertigung.....	61
A.	Ausgangslage.....	61
B.	Sachliche Rechtfertigung.....	61
1.	Rechtliche Grundlagen .....	62
2.	Fehlende Alternativen.....	62
V.	Ersetzte Entscheidungen.....	63
A.	Einleitung in den Abwasserkanal .....	63
B.	Bau des Regenrückhaltebeckens mit Versickerung .....	64
C.	Befreiung von Wasserschutzgebietsbestimmungen.....	64
D.	Aufhebung der befristeten Waldumwandlungsgenehmigung.....	64
VI.	Wasserrechtliche Erlaubnis .....	65
VII.	Keine Einwendungen.....	65
VIII.	Eingegangene Stellungnahmen.....	66
IX.	Rechtliche Würdigung Nebenbestimmungen .....	67
A.	Rechtsgrundlagen.....	67
B.	Abfallrecht .....	67
1.	Vorgaben der DepV.....	67
2.	Begründung zur Festlegung der Auslöseschwellen.....	67

C.	Naturschutz .....	68
D.	Bodenschutz .....	68
E.	Forst.....	69
F.	Wasserrecht .....	69
G.	Immissionsschutz .....	69
X.	Gesamtabwägung und Entscheidung.....	70
XI.	Sonstige Entscheidungen .....	71
A.	Planfeststellung.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
B.	Wasserrechtliche Erlaubnis.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
C.	Fälligkeit .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
D.	Keine Gebührenbefreiung.....	71
XII.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	71
	Zitierte Regelwerke .....	73

Das Regierungspräsidium Tübingen - im Folgenden „Planfeststellungsbehörde“ – erlässt auf den Antrag des Landkreises Sigmaringen - im Folgenden „Vorhabenträger“ - vom 6. Oktober 2017, letzte Aktualisierung des Vorhabenträgers zur Vervollständigung am 28.01.2020 (Eingang) auf der Grundlage des § 35 Absatz 2 KrWG den nachfolgenden

## **PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS**

### **TEIL 1 Entscheidung**

#### **I. Feststellung des Plans**

Auf den Antrag des Landkreises Sigmaringen, übergeben durch Boten (Planungsbüro Kovacic) am 6. Oktober 2017, letzte Aktualisierung zur Vervollständigung am 28. Januar 2020 (Eingang), wird gemäß § 35 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) unter teilweiser Abänderung der Planfeststellung des Landratsamts Sigmaringen vom 4. Juli 1988, Az.: IV/304-A:76/86 und den hierzu ergangenen Änderungsentscheidungen, zuletzt der Planänderungsgenehmigung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 20. Juli 2010, Az.: 54.2/12/8983.01-02 SIG 078-05, der Plan für die wesentliche Änderung der Erd- und Baurestoffdeponie „Vorderhalden“ in 88605 Meßkirch-Meningen durch die Erweiterung der Deponie der Klasse I auf den Grundstücken der BRS Baustoff-Recycling Sigmaringen GmbH, Gemarkung Meßkirch-Meningen Flurstücke: Nummern 1009, 1007, 1012, 1004, 1003, 1002, 1001, 1000, 999, 997, 994, 995, 975/1 und 970/1; nach Maßgabe der in Teil 2 Abschnitt I aufgeführten Unterlagen und den in Teil 2 Abschnitt II. festgelegten Nebenbestimmungen festgestellt. Diese Feststellung wird verbunden mit dem Vorbehalt der nachträglichen Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen.

Soweit in diesem Beschluss nicht anderes bestimmt ist, sind für die Errichtung und den Betrieb der Deponie die bereits bestehenden planfestgestellten oder plangenehmigten Unterlagen maßgebend und zu beachten.



## II. Weitere Entscheidungen

Die Planfeststellung umfasst die Errichtung und den Betrieb des neuen Deponiekörpers im beschriebenen sachlichen und räumlichen Umfang durch die Behörde des Vorhabenträgers: Landratsamt Sigmaringen, Abfallwirtschaftsamt, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen mit allen dazu gehörenden Anlagen, Maßnahmen und Tätigkeiten sowie den erforderlichen Folgemaßnahmen/-tätigkeiten unter Einschluss der nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen naturschutzrechtlichen Befreiungen und Ausnahmen sowie forst- und wasserrechtlichen Genehmigungen. Davon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis für die mit dem Vorhaben verbundene Gewässerbenutzung. Diese wird durch die Planfeststellung nicht ersetzt und im Teil 1 Abschnitt IV ausdrücklich erteilt.

Der Planfeststellungsbeschluss konzentriert folgende Entscheidungen:

### A. Wasserrechtliche Genehmigung

Diese Entscheidung schließt gemäß § 75 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

- die wasserrechtliche Genehmigung für den Bau und Betrieb der Anlagen zur Erfassung und Ableitung von Niederschlags- und Deponiesickerwasser gemäß § 48 Absatz 1 Satz 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG)
- die wasserrechtliche Genehmigung für die Einleitung von Abwasser –in diesem Fall das belastete Niederschlags- und Deponiesickerwasser- in öffentliche Abwasseranlagen nach § 58 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG)

mit ein.

## **B. Aufhebung der befristeten Waldumwandelungsgenehmigung**

Es wird festgestellt, dass eine Rekultivierungsverpflichtung nach § 11 Landeswaldgesetz (LWaldG) nicht besteht. Die in der Entscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 20. Juli 2010, Az.: 54.2/12/8983.01-02 SIG 078-05 gemäß § 75 Absatz 1 VwVfG eingeschlossene **befristete Waldumwandelungsgenehmigung** wird aufgehoben.

## **III. Wasserrechtliche Erlaubnis**

Die Planfeststellungsbehörde erteilt hiermit dem Vorhabenträger im Zusammenhang mit der Planfeststellung im Teil 1 Abschnitt I nach den einschlägigen Maßgaben der Teile 1 und 2 in Abänderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 20. Juli 2010, Az.: 54.2/12/8983.01-02 SIG 078-05 die widerrufliche

### **WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS**

1. das auf den rekultivierten Flächen gefasste unbelastete Oberflächenwasser (Niederschlagswasser) einem Regenrückhalte- und Versickerungsbecken mit Versickerung über Mulden zuzuführen, welches am Standort der ehemaligen Waage am topografischen Tiefpunkt der Gesamtdeponie zu liegen kommt.
2. den Überlauf des Regenrückhalte- und Versickerungsbeckens in den Dorfbach mit maximal 13 l/s einzuleiten.
3. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird bis zum Zeitpunkt der Entlassung der Deponie aus der Nachsorge befristet.

## **IV. Entscheidungen über Einwendungen**

Im Verfahren wurden keine Einwendungen und Anträge vorgebracht.

## **V. Gebühren und Auslagen**

Der Vorhabenträger hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens (Planfeststellung und wasserrechtliche Erlaubnis) zu tragen.

Es wird hiermit eine Gesamtgebühr in Höhe von (nicht veröffentlicht) festgesetzt. Davon entfällt auf die abfallrechtliche Planfeststellung eine Gebühr in Höhe von (nicht veröffentlicht) und auf die wasserrechtliche Erlaubnis eine Gebühr in Höhe von (nicht veröffentlicht).

Der festgesetzte Betrag wird mit Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig.

# TEIL 2

## Nebenbestimmungen zur Planfeststellung/ Technische Regelungen

### I. Festgestellte Planunterlagen

Folgende mit Prüfvermerken des Regierungspräsidiums Tübingen versehene Unterlagen - ein Ordner Planunterlagen- erstellt durch die **Kovacic Ingenieure GmbH** - sind Bestandteil dieser Planfeststellung und maßgebend für die Bauausführung, den Deponiebetrieb sowie für die Kontrolle und Nachsorge, soweit nicht durch die Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

<b>Unterlage</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Maßstab</b>	<b>Datum</b>
1.	<b>Erläuterungsbericht</b>		
2.	<b>Kostenberechnung</b>		
3.	<b>Antrag auf wasserrechtliche Einleiterlaubnis</b>		
	Erläuterungsbericht		
	Hydraulische Berechnung		
3.1.	Lageplan Entwässerung, Depo- niegelände	<b>1 : 500</b>	
3.2.	Grundriss und Schnitte RRB mit Versickerung	<b>1:250/25/10</b>	
4.	<b>Übersichtskarte</b>		
4.1.	Übersichtskarte	1 : 10000	
5.	<b>Übersichtslageplan</b>	<b>belegt</b>	
6.	<b>Regelquerschnitte</b>		

<b>Unterlage</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Maßstab</b>	<b>Datum</b>
6.1.	Regelquerschnitt, Deponie auf geologischer Barriere	<b>1 : 50</b>	
6.2.	Regelquerschnitt, Deponiefuß Bereich Rückhaltebecken	<b>1 : 50</b>	
6.3.	Regelquerschnitte, Deponie auf Deponie	<b>1 : 50</b>	
<b>7.</b>	<b>Lagepläne</b>		
7.1.	Lageplan Gesamtdeponie	<b>1 : 500</b>	
7.2.	Lageplan Ausbauphasenplan, Geländeerschließung	<b>1 : 500</b>	
7.3.	Lageplan, Vergleichsplan genehm. Antrag DK1	<b>1 : 500</b>	<b>20.07.2010</b>
<b>8.</b>	<b>Höhenpläne</b>	<b>belegt</b>	
<b>9.</b>	<b>Sonderpläne</b>		
9.1.	Geländeschnitt 1 und 2	<b>1 : 250</b>	
9.2.	Geländeschnitt 3 und 4	<b>1 : 250</b>	
<b>10.</b>	<b>Bauwerkspläne</b>		
10.1.	Durchdringungsbauwerk - KDB	<b>1 : 25</b>	
<b>11</b>	<b>Anlagen</b>		
11.1.	Gleitsicherheitsnachweis im Endzustand, GGU mbH, Öhringen		
11.2.	Standsicherheitsnachweis im Endzustand, GGU mbH		
11.3.	Globaler Standsicherheitsnachweis, GGU mbH		
11.4.	Anlagen zu Abschnitt 3.1.4 Geologie, Hydrogeologie Berghof Analytik+Umweltengineering GmbH, 72074 Tübingen		
<b>12.</b>	<b>Daten – DVD, Planungsteil Ingenieurbüro Kovacic GmbH</b>		<b>01.11.2012</b>

<b>Unterlage</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Maßstab</b>	<b>Datum</b>
13.	<b>Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 UVPG Dipl. Ing. Klaus Saur, Garten- u. Landschaftsarchitekt</b> <b>UVP, Untersuchung der Schutzgüter nach UVPG</b> Erd- und Bauschuttdeponie Meßkirch-Meningen Erweiterung Deponieausbau DK1		
14.	<b>Planunterlagen</b> Lageplan Bestand Schutzgut Boden Schutzgut Wasser, Grundwasser Schutzgut Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt Schutzgut Landschaftsbild, Erholung Schutzgut Klima, Luft Schutzgut Zivilisatorisches Umfeld Schutzgut Kultur- und Sachgüter	1 : 10000 1 : 5000 1 : 5000 1 : 5000 1 : 5000 1 : 5000 1 : 5000 1 : 5000	
15.	<b>Anlagen</b> Faunistische Grundlagenerhebung Ergänzende Untersuchung zum Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers Josef Grom Büro für Landschaftsökologie, 88499 Altheim		12.09.2016
15.	<b>Landschaftspflegerischer Begleitplan Dipl. Ing. Klaus Saur, Garten- und Landschaftsarchitekt</b>		

<b>Unterlage</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Maßstab</b>	<b>Datum</b>
<b>16.</b>	<b>Landschaftspflegerischer Begleitplan</b> Rekultivierung Erd- und Bauschuttdeponie Meßkirch-Menningen Erweiterung Deponieausbau DK1		
<b>17.</b>	<b>Planunterlagen</b>		
	Bestandsaufnahme Vegetation	<b>1 : 1000</b>	<b>2015</b>
	Rekultivierungsplan Abschnitt 1	<b>1 : 1000</b>	<b>bis 2020</b>
	Rekultivierungsplan Abschnitt 2	<b>1 : 1000</b>	<b>bis 2021</b>
	Rekultivierungsplan Abschnitt 3	<b>1 : 1000</b>	<b>bis 2027</b>
	Rekultivierungsplan Abschnitt 4	<b>1 : 1000</b>	<b>bis 2035</b>
	Rekultivierung Biotoptypen	<b>1 : 1000</b>	
<b>18.</b>	<b>Daten – DVD, Planungsteil</b> <b>Dipl. Ing. Klaus Saur</b>		<b>01.11.2012</b>
<b>19.</b>	<b>Grundstücks- und Eigentümerverzeichnis</b>		
	Grundstücks- und Eigentümerverzeichnis		
	Grundstücks- und Eigentümerverzeichnis, Blanco		
<b>19.1</b>	Lageplan zum Grundstücks- und Eigentümerverzeichnis	<b>1 : 1000</b>	

## II. Nebenbestimmungen

Die Bestimmungen bisheriger Zulassungen für die Deponie „Vorderhalden“, insbesondere der Plangenehmigung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 20. Juli 2010, Az.: 54.2/12/8983.01-02 SIG 078-05, gelten weiter, sofern sie nicht durch unmittelbar geltende Rechtsvorschriften oder durch diese Entscheidung ergänzt, aufgehoben oder in sonstiger Weise geändert wurden bzw. werden. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass über Details der Oberflächenabdichtung erst entschieden werden kann, wenn der Bau der Dichtung absehbar ist, die dann vorliegenden Kenntnisse über das Deponieverhalten aktuell, und der dann geltende Stand der Technik bekannt sind.

Es werden folgende Nebenbestimmungen angeordnet:

### A. Abfallrechtliche Maßgaben

#### 1. Allgemein Maßgaben

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Deponie sind die einschlägigen Anforderungen der Deponieverordnung (DepV) einzuhalten.

#### 2. Zugelassene Abfallarten und Zuordnungskriterien

Unter Einhaltung der Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nr. 2 DepV für die Deponieklasse I dürfen weiterhin die mit der Entscheidung vom 3. Mai 2002, Az.:54- 4/8983.01-02 SIG 078-05 festgesetzten Abfallarten nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) abgelagert werden:

Abfallschlüssel-Nummer	Abfallbezeichnung
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenige, die unter 170106 fallen
17 02 02	Glas



17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahmen derjenigen, die unter 170301 fallen
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenige, die unter 170503 fallen
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen
20 01 02	Glas
20 02 02	Boden und Steine sowie die nachfolgenden mineralischen Schlämme, sofern sie einen Trockensubstanzgehalt von > 35 Gewichts-% aufweisen
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 und 010411 fallen
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten: beschränkt auf Tonsuspensionen
10 12 99	Abfälle anderweitig nicht genannt (a.n.g.) beschränkt auf Schlämme aus Kalksandsteinfabrikation
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe mit Ausnahme derjenigen, die unter 101309 und 101310 fallen
10 13 99	Abfälle a.n.g.: beschränkt auf Gipsschlämme

Der mit einem Sternchen (\*) versehene Abfall ist ein gefährlicher Abfall im Sinne des § 48 KrWG.

### 3. Inbetriebnahme/Freigabe

Die Inbetriebnahme des Verfüllabschnitts 4 bedarf der Freigabe durch die Planfeststellungsbehörde. Eine Freigabe setzt voraus, dass

- a) nach § 3 Absatz 1 DepV die Anforderungen nach Anhang 1 DepV an den Standort, die geologische Barriere und das Basisabdichtungssystem eingehalten sind. Hierzu ist unter anderem das Abdichtungssystem der Deponie mit Komponenten herzustellen, die entweder eine „BAM-Zulassung“ haben oder den Kriterien der „Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards“ entsprechen. Die hierfür nach Anhang 1 der DepV gegebenenfalls noch erforderlichen Nachweise sowie die Qualitätsmanagementpläne sind im Laufe des Baufortschrittes vorzulegen, beziehungsweise fortzuschreiben. Die jeweils aktuelle Fortschreibung ist der Planfeststellungsbehörde unverzüglich (im Sinne des § 121 Absatz 1 Satz 1 BGB) und unaufgefordert vorzulegen;
- b) gemäß § 3 Absatz 3 DepV auf der Deponie außer einem Ablagerungsbereich mindestens ein Eingangsbereich vorhanden ist und die Deponie so gesichert ist, dass ein unbefugter Zugang zu der Anlage verhindert wird;
- c) gemäß § 4 DepV die Anforderungen an die Organisation und das Personal (unter anderem ausreichendes Personal mit der erforderlichen Fach- und Sachkunde) erfüllt sind;
- d) gemäß § 12 Absatz 4 DepV die erforderlichen Maßnahmenpläne spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme der Planfeststellungsbehörde zur Zustimmung vorgelegt wurden;
- e) gemäß § 13 Absatz 1 DepV vor Beginn der Ablagerungsphase eine Betriebsordnung nach Anhang 5 Nummer 1.1 DepV und ein Betriebshandbuch nach Anhang 5 Nummer 1.2 DepV erstellt und dieser der Planfeststellungsbehörde vorgelegt wurden;
- f) gemäß Anhang 5 Nummer 3.1 DepV die erforderlichen Messeinrichtungen hergestellt und die jeweiligen Probenentnahmestellen (sofern noch nicht festgelegt) mit der Planfeststellungsbehörde abgestimmt wurden. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, weitere Messstellen für die Grundwasserüberwachung festzulegen;

- g) gemäß DepV Anhang 5 Nummer 3.2, Fußnote 4 der Tabelle eine Nullmessung der Grundwasserbeschaffenheit durchgeführt wurde<sup>1</sup>;
- h) gemäß § 5 DepV die Planfeststellungsbehörde die für den Deponiebetrieb erforderlichen Einrichtungen abgenommen hat.

#### **4. Vorgaben Ablagerungsphase**

In Zusammenhang mit dem Betrieb während der Ablagerungsphase, den Mess- und Überwachungsverfahren und Maßnahmenplänen sind

- a) insbesondere die Anforderungen aus den nachstehenden Vorschriften der DepV einzuhalten:
  - § 4 Organisation und Personal
  - § 6 Voraussetzungen für die Ablagerung
  - § 7 Nicht zugelassene Abfälle
  - § 8 Annahmeverfahren
  - § 9 Handhabung der Abfälle
  - § 12 Maßnahmen zur Kontrolle, Verminderung und Vermeidung von Emissionen, Immissionen, Belästigungen und Gefährdungen
  - § 13 Information und Dokumentation
  - Teil 3 Verwertung von Deponieersatzbaustoffen, §§ 14, 15, 16 und 17
  - die Anhänge 3, 4 und 5
- b) darüber hinaus die Anforderungen aus dem „Leitfaden zur Überwachung von Deponien der Klasse I bis III“ der LUBW<sup>2</sup> (Stand Dezember 2012) sowie die LAGA<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Auf bereits durchgeführte Messungen im Rahmen der Grundwasserüberwachung kann zurückgegriffen werden.

<sup>2</sup> Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg:  
<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de>

<sup>3</sup> Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall:  
<http://www.laga-online.de>

Mitteilung 28 „Technische Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdische Gewässer bei Deponien“.

**a) Einzugsgebiet/Abfallanlieferungen aus anderen Landkreisen**

Das bisher genehmigte Einzugsgebiet bleibt unverändert. Die zehnjährige Entsorgungssicherheit für den Landkreis Sigmaringen ist zu gewährleisten. Abfälle (auch Asbestabfälle) dürfen auch aus den angrenzenden Landkreisen und dem Schwarzwald-Baar-Kreis unter Beachtung der zehnjährigen Entsorgungssicherheit für den Landkreis Sigmaringen angenommen werden. Hierbei sind die Überlassungspflichten gegenüber dem jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu beachten.

**b) Deponieersatzbaustoffe**

Sofern Deponieersatzbaustoffe für Einsatzbereiche im Sinne des § 15 DepV verwendet werden sollen, ist dies der Planfeststellungsbehörde mindestens vier Wochen im Voraus anzuzeigen. Hierbei sind die Art, Menge und Beschaffenheit sowie die Baumaßnahmen nach Art und Umfang, in denen diese Deponieersatzbaustoffe verwendet werden sollen, entsprechend zu beschreiben.

**c) Bauüberwachung durch Fremdprüfung**

Die fremdprüfenden Stellen und der Leistungsumfang sind mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen. Hierzu sind vor der Ausschreibung die entsprechenden Leistungsverzeichnisse vorzulegen.

**d) Qualitätsmanagementpläne**

Nach Verfüllung der einzelnen Deponieabschnitte ist unmittelbar nach dem Abklingen von Setzungen eine Oberflächenabdichtung gemäß den rechtlichen Vorgaben aufzubringen. Der Deponiebetreiber hat den Beginn der Deponiebaumaßnahmen rechtzeitig der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen. Hierzu sind Ausführungspläne sowie gem. Anhang 1 Nr. 2.1 DepV ein Qualitätsmanagementplan einschließlich Standsicherheitsnachweis zur Abstimmung mit dem Regierungspräsidium vorzulegen. Der Qualitätsmanagementplan ist nach den Grundsätzen des QM Kapitel E 5-1 der GDA-Empfehlungen des Arbeitskreise 6.1<sup>4</sup> aufzustellen.

---

<sup>4</sup> E 5-10 Aufgaben und Qualifikation einer fremdprüfenden Stelle für mineralische Komponenten in Abdichtungssystemen Stand: Bautechnik 2004, <https://www.gdaonline.de/pdf/E5-10.pdf>

## **5. Stilllegungs- und Nachsorgephase**

Die beabsichtigte Stilllegung der Deponie ist nach § 40 Absatz 1 KrWG vom Deponiebetreiber mindestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Ende der Ablagerungsphase der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über Art, Umfang und die konkreten Maßnahmen der Stilllegung sowie die beabsichtigte Rekultivierung und sonstige Vorkehrungen zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit beizufügen.

In der Stilllegungsphase hat der Deponiebetreiber nach § 10 Absatz 1 DepV unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zur Errichtung des Oberflächenabdichtungssystems nach Anhang 1 Nr. 2 DepV durchzuführen. Nach der Errichtung des Oberflächenabdichtungssystems hat nach § 10 Absatz 3 DepV die Abnahme durch die zuständige Behörde zu erfolgen.

Die endgültige Stilllegung der Deponie oder eines Deponieabschnittes ist vom Deponiebetreiber nach § 10 Absatz 2 DepV bei der Plangenehmigungsbehörde zu beantragen. Dem Antrag sind mindestens bewertende Zusammenfassungen der Jahresberichte nach § 13 Absatz 5 DepV sowie Bestandspläne nach § 13 Absatz 6 DepV beizufügen.

Nicht mehr benötigte Bauten und Einrichtungen sind zu entfernen, befestigte Flächen sind zu beseitigen.

In der Nachsorgephase hat der Deponiebetreiber alle Maßnahmen, insbesondere die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen nach § 12 DepV durchzuführen, die zur Verhinderung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich sind.

## **6. Entwässerung**

### **a) Durchdringungsbauwerke**

Durchdringungsbauwerke müssen so gestaltet werden, dass sie kontrollierbar und reparierbar sind (GDA E2-27). Die Herstellung der Bauteile muss den Vorgaben der SKZ/TÜV-LGA Güterrichtlinie entsprechen. Sie sind gemäß statischen Anforderungen zu dimensionieren. Die Einbettung der Bauteile ist setzungsunempfindlich qualitätsüberwacht herzustellen.

### **b) Sickerwassertransportleitungen**

Die weiteren Ableitungen des Sickerwassers in den Transportleitungen nach den Durchdringungsbauwerken außerhalb des Deponiekörpers können als einwandige Rohrleitungen mit höchster Wandungsdicke für PE100 Rohre SDR 7,4 = 25 bar Prüfdruck ausgeführt werden.

### **c) Überwachung Sicker-, Oberflächen- und Grundwasser**

Mit Entscheidung vom 16. Mai 2013, Az.: 54.2-11/8983.01-02 SIG 078-05 wurde der Umfang der erforderlichen Messungen und Untersuchungen des Grund-, Sicker- und Oberflächenwassers festgelegt. Die Festlegung erfolgte auf Grundlage der Richtlinie WÜ98. Diese wurde zwischenzeitlich durch das LAGA Merkblatt M 28 „Technische Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdische Gewässer bei Deponien“ ersetzt. Die in der Entscheidung getroffenen Regelungen zur Überwachung des Sickerwassers werden durch die Nachfolgenden ersetzt.

Gemäß den Empfehlungen des LAGA Merkblatts M 28 und der DepV Anhang 5 Nr. 3.2 der Tabelle i. V. m. Anhang 51 zur Abwasserverordnung (AbwV) werden für die Messung der Zusammensetzung des Sickerwassers folgende Parameter vorgegeben:

#### a) Vor Ort

Monatlich zu erheben und in ein Betriebstagebuch einzutragen sind:

- Farbe visuell
- Geruch
- Trübung
- Temperatur Sickerwasser
- Wetter am Probenentnahmetag
- pH-Wert (bei t)
- Leitfähigkeit, bezogen auf 25°C
- Sickerwassermenge zum Zeitpunkt der Probenahme (soweit Einrichtung vorhanden)

## b) Prüfprogramm Labor:

	M28 Übersichts- programm (dreijährig)	M28 Standard-pro- gramm (4/a)	Anhang 51 AbwV (4/a)
pH-Wert	x	x	
elektr. Leitfähigkeit (25 °C)	x	x	
Trockenrückstand, gesamt	x	x	
Natrium	x	x	
Kalium	x	x	
Magnesium	x	x	
Calcium	x	x	
Sulfat	x	x	
Chlorid	x	x	
Säurekapazität 4,3	x	x	
Säurekapazität bis pH 8,2	x	x	
AOX	x	x	x
TOC	x	x	
Ammonium-Stickstoff	x		
Nitrit-Stickstoff	x		
Nitrat-Stickstoff	x		
Gesamtstickstoff gebunden (TN <sub>b</sub> )	x		
Fluorid	x		
Cyanid, gesamt	x		
Gesamtphosphor	x		
Eisen, gesamt	x		
Mangan, gesamt	x		
Bor	x		
Chrom VI	x		x
CSB			x
BSB <sub>5</sub>	x		

	M28 Übersichts- programm (dreijährig)	M28 Standard-pro- gramm (4/a)	Anhang 51 AbwV (4/a)
Schwerflüchtige lipophile Stoffe Sdp. >250°C	x	x	
Kohlenwasserstoff-Index	x	x	
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	x		
(PAK) <sub>16</sub>	x	x	
Phenolindex	x		
Cyanid, leicht freisetzbar			x
Sulfid, leicht freisetzbar			x
Quecksilber (Hg)			x
Cadmium (Cd)			x
Chrom (Cr)			x
Nickel (Ni)			x
Blei (Pb)			x
Kupfer (Cu)			x
Zink (Zn)			x
Arsen (As)			x
<b>Screening Verfahren</b>			
Metalle (As, Pb, Cd, Cr, Ni, Hg, Cu, Zn, Ba, Sb, Se)	x		
Phenole	x		
Kresole	x		
LHKW	x		
BTEX	x		

Die Messungen im Rahmen des Standardprogramms sind viermal pro Jahr (regelmäßig alle drei Monate) und die Messungen im Rahmen des Übersichtsprogramms sind einmal alle drei Jahre (hierdurch wird eine Messung des Standardprogramms ersetzt) durchzuführen.

Für die Beprobung des Sickerwassers sind die Anforderungen aus dem „Leitfaden zur Überwachung von Deponien der Klasse I bis III“ der LUBW (Stand Dezember 2012)



sowie aus dem LAGA Merkblatt M 28 „Technische Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdische Gewässer bei Deponien“ zu beachten.

Die vorgegebenen Untersuchungen werden zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren durchgeführt.

Anschließend wird bilanziert und in Abstimmung mit der für die Überwachung zuständigen Behörde – derzeit das Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.2 – geprüft, ob einzelne unauffällige Parameter im Übersichtsprogramm (Spalte 2 der obenstehenden Tabelle „Prüfprogramm Labor“) und im Standardprogramm (Spalte 3 der obenstehenden Tabelle „Prüfprogramm Labor“) entfernt werden können und/oder der Untersuchungsturnus verändert werden kann.

#### **d) Überwachung Oberflächenwasser**

Aus Praktikabilitätsgründen wird auf eine Beprobung des Oberflächengewässers (Dorfbach) verzichtet. Stattdessen ist das Oberflächenwasser unterhalb der Auslaufdrossel im Auslaufschacht E2 zu beproben und ab dem Beginn der Beprobung zunächst für drei Jahre vierteljährlich auf die Parameter Chlorid, Ammonium und TOC zu untersuchen.

Zur Ermittlung der Reinigungsleistung des Regenrückhaltebeckens ist dabei zusätzlich einmal jährlich eine Mischprobe aus beiden Beckenzuläufen zu nehmen und auf dieselben Parameter zu untersuchen.

Abhängig von den Ergebnissen können im Anschluss Parameter und Häufigkeit eventuell reduziert werden.

#### **e) Grundwasserüberwachung/Auslöseschwellen**

Die nach § 12 Absatz 1 DepV zum rechtzeitigen Erkennen von deponiebedingten Verunreinigungen festzulegenden Auslöseschwellen für den Grundwasserabstrom werden für die bestehenden Messstellen wie folgt endgültig festgelegt:

	<b>AOX mg/l</b>	<b>Bor mg/l</b>	<b>Chlorid mg/l</b>	<b>elektr. Leitf. µS/cm</b>
GWM 2	0,087	0,70	219	2146
GWM 3	0,072	0,27	167	1576
GWM 4	0,062	0,20	306	1739

Die Proben aus der Grundwassermessstelle 3 sind bis auf weiteres zusätzlich auf den Parameter Sulfat zu untersuchen.

Bei Überschreitung einer Auslöseschwelle hat der Deponiebetreiber die Planfeststellungsbehörde unverzüglich zu informieren und nach dem Maßnahmenplan vom 12. Mai 2013 zu verfahren.

Der bisherige vierteljährliche Beprobungsrythmus des Grundwassers kann auf halbjährliche Beprobung reduziert werden. Neben den Parametern zur Überwachung der Auslöseschwellen sind dabei auch die weiteren in der Entscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 16. Mai 2013, Az.: 54.2-11/8983.01-02 SIG 078-05 festgelegten Parameter zu untersuchen.

## **B. Naturschutzrechtliche Maßgaben**

- a) Sämtliche im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) beschriebenen Maßnahmen für den Artenschutz, insbesondere der erforderlichen CEF-Maßnahmen, welche vorgezogen anzulegen sind, sind vollumfänglich durchzuführen.
- b) Zur Sicherstellung der Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme ist eine Ökologische Baubegleitung (Fachperson/Biologe) durchzuführen. Die ökologische Baubegleitung hat Sorge dafür zu tragen, dass Fallenstrukturen wie z. B. die erwähnten Schächte auf dem Gelände so gesichert werden, dass Tiere nicht hineingelangen oder ggf. wieder herauskommen können.
- c) Der unteren Naturschutzbehörde ist jährlich jeweils bis zum 1. Februar ein Monitoring-Bericht über den aktuellen Stand der Umsetzung der Rekultivierung und der Maßnahmen für den Artenschutz bzw. sämtlicher erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, und Rekultivierungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen unaufgefordert vorzulegen.
- d) Weiterhin müssen der unteren Naturschutzbehörde der Stand der Rekultivierung und der CEF-Maßnahmen im Rahmen eines Vororttermins angezeigt werden. Die

Vereinbarung eines Vororttermins kann nach Einreichung des Monitoring-Berichts erfolgen.

### **C. Bodenschutzrechtliche Maßgaben**

- a) Im Zuge der Rekultivierung darf bei der Gestaltung des Deponiegeländes als aufzubringendes Bodenmaterial ausschließlich Bodenmaterial zur Verwertung und nicht zur Beseitigung verwendet werden; die Werte der DepV sind hierbei einzuhalten. Geeignet sind hierzu autochthone bzw. regionale Böden bzw. Bodenmaterial.
- b) In den abgedichteten Bereichen ist bei Maßnahme 2 ,Wiesenflächen mit Baum- und Gehölzbeständen, eine ausreichende Bodenmächtigkeit ausgehend von der am tiefsten wurzelnde Pflanzenart (Laubbäume) vorzusehen.  
Zusätzlich ist in Bereichen mit einer für Laubbäume nicht ausreichenden, geringen Bodenmächtigkeit wie z.B. Rohboden- oder Wiesenbereichen zum langfristigen Schutz der Abdichtung die mittel- bzw. langfristig zu erwartende natürliche Sukzession durch entsprechende Pflegemaßnahmen dauerhaft zu unterbinden.
- c) Bei einer landwirtschaftlichen Nutzung nach Rekultivierung (z. B. Beweidung) darf das aufgebrachte Material gemäß Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) die 70%-Vorsorgewerte nicht überschreiten.

### **D. Forstrechtliche Maßgaben**

- a) Sofern eine freiwillige Aufforstung erfolgt, sollte diese in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde mit naturnahen, standortgerechten Baumarten in forstüblichen Größensortimenten und Pflanzverbänden gemäß der Pflanzenauswahlliste im Anhang des LBP durchgeführt werden. Geplante Waldrandbereiche sind dabei der eigentlichen Wiederaufforstungsfläche vorzulagern.  
Im Bereich der Wiederaufforstung sollte eine gut durchwurzelbare Bodenschicht von ca. 1,8 m Mächtigkeit aufgetragen werden.

- b) In den Sukzessionswald „Laubbäume und Nadelbäume“ (Darstellung in den Lageplänen 466.01a und 466.06 als Ruderalvegetation) darf anlässlich des Bodenauftrags nicht eingegriffen werden.
- c) Um eine freiwillige Wiederaufforstung und spätere forstliche Bewirtschaftung der Waldflächen zu ermöglichen, soll im Zuge der Rekultivierung eine durchwurzelbare Bodenschicht in einer Mächtigkeit von 1,8 m (möglichst geschüttet) hergestellt werden. Sofern die Auftragsfläche starke Verdichtungen aufweist, soll zunächst, sofern dies aus Gründen der Standsicherheit möglich ist, eine Tiefenlockerung durchgeführt werden, um eine Verzahnung zu ermöglichen. Anschließend ist die Fläche mit ca. 1,5 m kulturfähigem Unterboden sowie ca. 0,3 m humosem Oberboden zu überdecken. Hierfür ist Bodenmaterial zu verwenden, dass den gesetzlichen Anforderungen und Vorsorgewerten gemäß § 12 BBodSchV entspricht.
- d) Der Einbau von kulturfähigem Unterboden und humosem Oberboden soll unter Beachtung der Standsicherheitshinweise nach der DepV möglichst verdichtungsfrei bei geeigneten Witterungsverhältnissen (trockene Witterung oder tief durchgefrorener Boden) durchzuführen. Die Arbeiten sind mit hierzu geeigneten Maschinen mit geringem Bodendruck (z.B. Moorraupe) durchzuführen. Der Einsatz von Radfahrzeugen ist hierzu nur zulässig, sofern dies aus Standsicherheitsgründen zwingend erforderlich ist. Bei ungünstiger Witterung (z.B. Nässe) sind die Arbeiten sofort einzustellen.
- e) Sollten Verdichtungen festgestellt werden, soll eine Tiefenlockerung z.B. mit einer Raupe mit Moorlaufwerk und Heckaufreißern in einer Tiefe von mindestens 60 bis 80 cm durchzuführen.
- f) Im Bereich künftiger Waldflächen sollen die Böschungswinkel nicht steiler als im Verhältnis 1:3 angelegt werden. Abflusslose Senken und Mulden sind zu vermeiden, um möglichen Schäden durch Kaltluftstau vorzubeugen.
- g) Die an die Wiederaufforstungsfläche angrenzenden Waldbestände sind im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Forstbehörde vor Befahrungen, Beschädigungen und Ablagerungen jeglicher Art zu schützen.

- h) Die Erschließungsplanung für die zur Wiederaufforstung vorgesehenen Flächen ist zu gegebener Zeit mit der zuständigen unteren Forstbehörde abzustimmen.
- i) In Abstimmung mit der unteren Forstbehörde sollen im Bereich der Waldflächen, die vorhandenen baulichen Anlagen so bald wie möglich zurückgebaut werden.
- j) Für die Anlage eines Waldweges sind hinsichtlich dessen Ausführung folgende Vorschriften des forstlichen Wegebau zu berücksichtigen:
- Richtlinien für den Ländlichen Wegebau (Richtlinien für den Ländlichen Wegebau (RLW) – Teil 1: Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege (August 2016), korrigierte Fassung, Stand: November 2018; Teil 2: 2005)
  - Hinweise zum forst- und naturschutzrechtlich konformen Vorgehen bei Erschließungsmaßnahmen im Wald (2017, Schreiben des MLR vom 20. März 2017, AZ: 52-8640.00)
  - Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13. April 2004, Az.: 25- 8982.31/37, dessen Geltungsdauer zuletzt durch Erlass vom 25. Oktober 2017 bis 31. Dezember 2019 verlängert wurde. Sollte die Ersatzbaustoffverordnung des Bundes vor diesem Zeitpunkt in Kraft treten, löst diese den Erlass ab.

## **E. Wasserrechtliche Maßgaben**

- a) Die Sickerschicht und die Rigole des Regenrückhaltebeckens sind aus nachweislich unbelastetem und nicht auslaugbarem Material herzustellen.
- b) Es ist streng darauf zu achten, dass eine Verunreinigung des Gewässers (z.B. durch Erdaushub, Zementabwässer, Betonzusatzmittel, Schmierstoffe, Öle und sonstige wassergefährdende Stoffe) oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist. Die Bestimmungen der Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe (AwSV) sind einzuhalten.

- c) Baumaschinen und -geräte müssen den Anforderungen des Gewässerschutzes entsprechen. Es dürfen nur biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Öle verwendet werden.
  
- d) Die Betankung der Fahrzeuge und Maschinen hat außerhalb der Ablagerungsfläche auf dafür vorgesehenen befestigten Flächen zu erfolgen.

## **F. Immissionsschutzrechtliche Maßgaben**

- a) Eine Beeinträchtigung von Menschen, Pflanzen und Tieren in der näheren Umgebung der Deponie durch Staub ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch Befeuchtung des anfallenden Abraums, Besprenkeln der Straßen)
  - beim Be- und Entladen von Abfällen gemäß Nr. 5.2.3.2 TA-Luft,
  - bei der Förderung, Transport von Abfällen gemäß Nr. 5.2.3.3 TA-Luft,
  - bei der Lagerung von Abfällen gemäß 5.2.3.5 TA Luftzu begrenzen.
  
- b) Verschmutzungen öffentlicher Straßen und Wege durch die zur Anlieferung fahrenden bzw. von ihr kommenden Fahrzeuge sind zu vermeiden. Sich evtl. doch ergebende Verschmutzungen sind sofort - ggf. durch Einsatz einer Straßenreinigungsmaschine - zu entfernen.

# TEIL 3

## Begründung

### I. Sachverhalt

#### A. Erläuterung des Vorhabens

Der Landkreis Sigmaringen ist Träger der mit Entscheidungen des Landratsamts Sigmaringen vom 4. Juli 1988, Az.: IV/304-A:76/86 sowie des Regierungspräsidiums vom 12. Februar 1996, Az.: 75-8983.01.02 SIG 078-05, 03.05.2002, Az.: 54.4/8983.01-02 SIG 078-05, 11. November 2005, Az.: 54.2-11/8983.01-02 SIG 078-05, zuletzt geändert mit Entscheidung vom 20. Juli 2010, Az.: 54.2/12/8983.01-02 SIG 078-05 als Bodenaushub- und Bauschuttdeponie zugelassenen Deponie „Vorderhalden“ in Meßkirch-Meningen.

Mit Bescheid vom 22. Juli 2008, Az.: 54.2-11/8983.01-01 SIG 078-05 wurde der unbefristete Weiterbetrieb der Deponie „Vorderhalden“ in Meßkirch-Meningen als Deponie der Klasse 0 genehmigt.

Um die Entsorgungssicherheit für belasteten Bodenaushub und Bauschutt im Landkreis auch in Zukunft gewährleisten zu können (ab dem 15. Juli 2009 mussten die allgemeinen Standortkriterien gemäß Nr. 10.3 TA Siedlungsabfall (TASi) erfüllt werden und damit durften alle bisher eingelagerten Stoffe ab diesem Datum nur noch in DK I-Deponien gemäß DepV eingelagert werden) wurde im Juli 2009, mit Ergänzung vom Dezember 2009, ein Antrag zur Errichtung und Betrieb einer Deponie der Klasse I auf dem gesamten Deponiegelände beantragt.

Die Abfallrechtliche Plangenehmigung für die Erweiterung und den Betrieb der Erd- und Bauschuttdeponie „Vorderhalden“ in Meßkirch-Meningen zu einer Deponie der Klasse I erteilte das Regierungspräsidium Tübingen mit Entscheidung vom 20. Juli 2010 (Az.: 54.2/12 / 8983.01-02 SIG 078-05).

Auf der Deponie wurden und werden ausschließlich mineralische industrielle oder gewerbliche Abfälle sowie Kleinmengen dieser Abfälle aus privaten Haushalten mit Zuordnungswerten bis Deponieklasse I gemäß DepV abgelagert.

Der Vorhabenträger hat die BRS Baustoff-Recycling Sigmaringen GmbH mit dem Betrieb der DK I Deponie „Vorderhalden“ in Meßkirch-Meningen beauftragt. Die BRS hat sich darin verpflichtet, die im Landkreis Sigmaringen angefallenen und dem Vorhabenträger zur Ablagerung überlassenen nicht verwertbaren Baureststoffe, belasteten Bodenaushub sowie Asbestzementabfälle anzunehmen.

Der Vorhabenträger plant aufgrund knapper werdenden Deponieraums und stetig steigender Mengen an Baureststoffen die Erweiterung des bestehenden Deponiekörpers im Bereich des vorhandenen Deponiegeländes der Deponie „Vorderhalden“, Leitishofen 38 in 88605 Meßkirch-Meningen durch Erhöhung des Deponievolumens in allen vier Verfüllabschnitten. Vorgesehen ist weiterhin die Ablagerung von für DK I Deponien typische Abfälle wie ungefährlicher Erdaushub und Bauschutt sowie vergleichbare mineralische industrielle, private oder gewerbliche Abfälle die die Zuordnungskriterien der Deponieklasse I gemäß DepV in der Fassung vom 30. Juni 2020 erfüllen.

Für dieses Vorhaben (einschließlich der Maßnahmen für die Stilllegungs- und Nachsorgephase) hat der Landkreis Sigmaringen, vertreten durch das Landratsamt Sigmaringen, Kreisabfallwirtschaft, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen (Träger des Vorhabens) - am 06. Oktober 2017, letzte Aktualisierung des Vorhabenträgers zur Vervollständigung am 28. Januar 2020 (Eingang) beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, zuständige Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde, die erforderliche Planfeststellung nach § 35 Absatz 2 KrWG beantragt.

Die Erd- und Baureststoffdeponie „Vorderhalden“ belegt eine Fläche von rund 48.000 m<sup>2</sup> einschließlich der Betriebsflächen (ohne Recyclingplatz). Die Ablagerungsflächen aller Verfüllabschnitte betragen rund 42.000 m<sup>2</sup>. Durch die geplante Deponieerweiterung soll ein zusätzliches Deponievolumen von 96.000 m<sup>3</sup> generiert werden. Das geplante Gesamt-Auffüllvolumen der Deponie beträgt damit rund 313.000 m<sup>3</sup> (bisher 217.000 m<sup>3</sup>).



Die auf eine prognostizierte Laufzeitverlängerung von rund zehn Jahren bis ins Jahr 2033 geplante Erweiterung umfasst zur Erhöhung des Deponiekörpers insbesondere folgende Maßnahmen:

Die Verfüllung der Deponie unterteilt sich in vier Abschnitte. Im DK 0-Bereich (Verfüllabschnitt 1.1) erfolgt keine Erhöhung.

- Der Verfüllabschnitt 1.2 soll im südlichen Bereich um bis zu drei Meter und im westlichen Anschluss an Verfüllabschnitt 2 um drei bis fünf Meter erhöht gegenüber der bestehenden Genehmigungshöhe auf eine geplante maximale Höhe von 639,00 m ü. NN. erhöht werden.
- Im Verfüllabschnitt 2 soll durch Erhöhung der Deponieoberfläche um drei Meter das Volumen von 16.000 m<sup>3</sup> auf 33.000 m<sup>3</sup> ansteigen.

- Im Bereich des geplanten Verfüllabschnitts 3 liegt die Betriebsfläche der Baustoffrecyclinganlage der BRS. Die Anlage wurde zwischenzeitlich auf eine neue Betriebsfläche der Firma BRS außerhalb des Deponiegeländes verlegt. Die bestehende Asphaltfläche sowie alle ehemaligen Betriebs- und Werkstattgebäude werden zurückgebaut und ein Erdplanum für die Sohlabdichtung wird hergestellt. Das Volumen soll durch Erhöhung um max. sieben Meter von 87.000 m<sup>3</sup> auf 107.000 m<sup>3</sup> erhöht werden.
- Die beantragte Erhöhung des Verfüllabschnittvolumens 4 gegenüber der ursprünglichen Genehmigung beträgt 40.000 m<sup>3</sup> (ohne Nachverdichtung).

Die Verfüllabschnitte sind so ausgelegt, dass während den Verfüllphasen das Oberflächenwasser im Deponiekörper versickert und über die Drainagen dem Ortskanal zugeleitet werden.

Im Zuge der Rekultivierung der Verfüllabschnitte 1 und 2 wird das Oberflächenwasser über Versickerung und oberflächlichem Abfluss im jeweiligen Deponiebereich den dazugehörigen Mulden zugeleitet und dem Verfüllabschnitt 3 und nachfolgend dem Verfüllabschnitt 4.1 bzw. 4.2 zugeführt. D.h. bis zum Bau des o.g. Erdbeckens nach der Rekultivierung des Verfüllabschnitts 3, fließt sämtliches Oberflächenwasser über die Drainagen dem Ortskanal zu.

Mit Bau der Entwässerungsmulden um den Verfüllabschnitt 3 und mit Bau des Beckens wird bei Starkregenereignissen erst dann direkt Wasser dem Becken zur Rückhaltung zugeleitet.

In das geplante Regenrückhalte- und Versickerungsbecken soll nur das Oberflächenwasser nach der Rekultivierung eingeleitet werden.

Durch die Versickerung über die Rekultivierungsschicht bzw. über den Deponiekörper kommt das Wasser durch Porenspeicherung so entzerrt in den Drainageleitungen an, dass es hier zu keinerlei hydraulischen Problemen kommen kann.

Beim eigentlichen Betrieb des Regenrückhalte- und Versickerungsbeckens wird das Becken ebenfalls erst bei sehr starken Regenereignissen gefüllt. Das Becken ist mit einem Überlauf versehen, über den bei entsprechenden Wasserständen eine Ableitung in den Dorfbach erfolgen soll. Kleine und normale Regenereignisse werden durch Speicherung im Rekultivierungsboden und in der Sohle der Zuleitungsmulden so stark entzerrt, dass es kaum zu einem Einstau im Becken kommt.

## **B. Standort**

Die Deponie „Vorderhalden“ liegt ca. 550 m südlich vom Zentrum des Ortsteils Meßkirch-Meningen und 250 m westlich vom Zentrum der Teilgemeinde Leitishofen. Angrenzend im Südwesten der Deponie befindet sich das Gewerbegebiet „Meßkirch-Meningen“. Südöstlich an der Deponie führt die Bundesstraße B 311 vorbei. Die Zufahrt erfolgt von Westen her über das Gewerbegebiet „Meßkirch-Meningen“ mit einer eigenen 150 m langen Zufahrtsstraße. Die Einmündung an der B 311 in das Gewerbegebiet befindet sich 350 Meter westlich vom Ortsrand von Leitishofen. Die Entfernung von der Deponie zum Fluss „Ablach“ beträgt ca. 500 m.

## **C. Abfallwirtschaftskonzept/Planrechtfertigung**

Der Vorhabenträger ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und verpflichtet, die ihm zu überlassenden Abfälle ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu beseitigen. Die Beseitigung mineralischer Abfälle im Landkreis Sigmaringen war bislang durch den Betrieb der Deponie Meßkirch-Meningen sichergestellt. Im Landkreis Sigmaringen, wie auch in allen umliegenden Landkreisen, wird der DK I-Deponieraum in den nächsten Jahren durch den erwarteten Bedarf für die Entsorgung von Baureststoffen

immer weniger. Daher ist es geboten, an bestehenden DK I-Standorten die Möglichkeiten der Erweiterung zu prüfen.

Da auf der Deponie „Vorderhalden“ in Meßkirch-Menningen die Ausweitung in der Fläche nicht in Betracht gezogen werden konnte, wurde hier die Möglichkeit der Erhöhung des Deponiekörpers verfolgt. Es wurden alle Verfüllabschnitte auf die Möglichkeit der Erhöhung untersucht. In allen Abschnitten sind Erhöhungen von drei bis sechs Meter möglich.

Auf Grundlage der Zielsetzung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fordern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 KrWG) bietet sich eine Erweiterung der DK I – Deponie „Vorderhalden“ durch die Erhöhung des Deponiekörpers an.

Trotz stetigem Bemühen, mineralische Abfälle im Zuge des Baustoffrecyclings zu verwerten, ist auch in Zukunft von einem hohen Bedarf an DK I – Deponieraum auszugehen. Der Bedarf für diese Deponieerweiterung wurde in einer spezifischen Bedarfsprognose dargelegt. Auf der Grundlage des durchschnittlichen jährlichen Abfallaufkommens in dem Zeitraum von 2010 bis 2018 wird ein jährlich zu beseitigendes Abfallaufkommen von durchschnittlich 15.571 Tonnen mineralischen- und 2.811 Tonnen Asbestabfällen prognostiziert. Durch die geplante Deponieerweiterung ergibt sich voraussichtlich eine Verlängerung der Laufzeit der Deponie bis 2033.

Am 13. Juli 2015 hat der Kreistag des Landkreises Sigmaringen die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes beschlossen. Darin enthalten ist die geplante Erweiterung der Deponie Meßkirch-Menningen. Das Abfallwirtschaftskonzept belegt auch den dringenden Bedarf zur Schaffung zusätzlichen Deponieraums für DK I -Abfälle im Landkreis Sigmaringen und aus Asbestzementanlieferungen aus umliegenden Landkreisen

## **D. Verfahren**

### **1. Raumordnung**

Aufgrund der Entscheidung, ein Planfeststellungsverfahren für die geplante Erhöhung der Deponie „Vorderhalden“ durchzuführen, wurde vorab vom RP Tübingen geprüft, ob ein Raumordnungsverfahren nötig wird und ob Ziele des Regionalplans betroffen sind. Dazu wurde im März 2015 eine Vorplanung der Maßnahme der Planfeststel-

lungsbehörde zur Prüfung zugesandt. Nach eingehender Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde und die für Raumordnung zuständige Landesbehörde, wurde mit Schreiben des Regierungspräsidiums Tübingen, Referat 21, vom 25. Juni 2015 festgestellt, dass durch diese Maßnahme die Zielvorgaben des Landesraumordnungsplans und des Regionalplans nicht beeinträchtigt sind, und dass kein Raumordnungsverfahren notwendig ist.

## **2. Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung**

Eine frühe, nicht-förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung, fand auf der Deponie im Rahmen von öffentlichen Informationsveranstaltungen für die Mitglieder des Stadtrats der Stadt Meßkirch und des Ortschaftsrats Menningen sowie für interessierte Bürgerinnen und Bürger statt. Hierbei wurde insbesondere die weitergehenden Planungen der DK I-Deponie vorgestellt, so am 28. August 2014 (Ortschaftsrat Menningen), am 28. September 2016 (Stadtrat Meßkirch und Ortschaftsrat Menningen) und zuletzt am 23. Oktober 2019 (Stadtrat Meßkirch und Ortschaftsrat Menningen).

## **3. Antrag**

Im Wege der Umsetzung der Erweiterung hat der Vorhabenträger am 6. Oktober 2017 den Plan zur Feststellung nach § 35 Absatz 2 KrWG eingereicht.

Der Plan wurde durch die am 28. Januar 2020 (Eingang) eingereichten Ergänzungen letztmalig nachgebessert bzw. aktualisiert.

## **4. Anhörung**

Im Rahmen der Anhörung hat die Planfeststellungsbehörde

- die Stadt Meßkirch
- das Landratsamt Sigmaringen
  - Untere Wasserrechtsbehörde
  - Untere Naturschutzbehörde
  - Untere Bodenschutzbehörde
- den Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
- das Regierungspräsidium Tübingen
  - Referat 21 – Raumordnung, Baurecht
  - Referat 52 - Gewässer und Boden
  - Referat 55 –Naturschutz

- Referat 54.2
- das Regierungspräsidium Freiburg
  - Referat 82 Forst
  - Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Bergbau und Rohstoffe
- die anerkannten Umweltverbände
  - Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V., Stuttgart
  - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND), Stuttgart
  - Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg e. V. (NABU), Stuttgart
  - Naturfreunde, Landesverband Württemberg e. V., Stuttgart
  - Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V., Stuttgart
  - Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V., Stuttgart
  - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Baden-Württemberg e. V., Stuttgart
  - Schwäbischer Albverein e. V., Stuttgart
  - Schwarzwaldverein e. V., Freiburg

beteiligt.

## **5. Auslegung**

In der Zeit vom 27. Juli 2020 bis zum 28. August 2020 haben die Planunterlagen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Gemeinde Meßkirch und bei der Planfeststellungsbehörde zur Einsicht ausgelegt und sind zusätzlich im Internet veröffentlicht worden. Bis zum 10. September 2020 konnten Einwendungen gegen die geplante Deponie erhoben werden.

Im Rahmen der Beteiligung sind alle relevanten Stellungnahmen der Fachstellen bzw. Träger öffentlicher Belange fristgerecht eingegangen; Einwendungen wurden keine erhoben.

## II. Rechtliche Würdigung Planfeststellung

### A. Planfeststellungspflicht

Nach § 35 Absatz 2 Satz 1 KrWG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Depo-  
nien sowie deren wesentliche Änderung der Planfeststellung durch die zuständige  
Behörde. Hierauf gründet auch die Feststellung des Plans.

Die Voraussetzungen für die Feststellung liegen allesamt vor, einschließlich für die  
von ihr ersetzten Entscheidungen anderer Behörden. Der für eine Entscheidung aus-  
reichende Plan (vergleiche § 19 Absatz 1 Satz 1 DepV und § 35 Absatz 2 Satz 2 in  
Verbindung mit § 6 UVPG) erfüllt - unter Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestim-  
mungen - vollumfänglich die fachgesetzlichen Anforderungen (vergleiche § 36 Ab-  
satz 1 KrWG, Teil 2 und 3 DepV). Bei der Beurteilung und Abwägung wurden die Er-  
gebnisse der UVP (§ 12 UVPG), das Ergebnis der naturschutzrechtlichen Eingriffs-  
/Ausgleichsbetrachtung (§ 14 BNatSchG - landschaftspflegerischer Begleitplan -  
LBP), der speziellen geotechnischen Begutachtung und das Ergebnis des Anhö-  
rungsverfahrens miteinbezogen. Miteinbezogen wurde insbesondere auch das Ergeb-  
nis der besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung (vergleiche § 44 BNatSchG).  
Die Planfeststellung ersetzt grundsätzlich wasserrechtliche Genehmigungen für die  
Behandlung und Beseitigung von Sicker- und Schmutzwasser (vergleiche § 48 Ab-  
satz 1 Satz 1 WG sowie § 59 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Satz 1  
WHG in Verbindung mit Anhang 51 zur AbwV) und die erforderliche baurechtliche  
Genehmigung für den Fortbestand bestehender baulicher Anlagen (§ 49 Absatz 1  
LBO; soweit genehmigungspflichtig und nicht verfahrensfrei).

Über die im Zusammenhang mit der Beseitigung des Oberflächenwassers erforderli-  
che wasserrechtliche Gewässer-Einleiterlaubnis nach § 8 Absatz 1 WHG ist eigen-  
ständig zu entscheiden (siehe § 19 WHG). Nachdem die Voraussetzungen für deren  
Erteilung vorliegen, konnte diese erteilt werden.

Dort, wo sich Beeinträchtigungen für Schutzgüter nicht vermeiden lassen, wird durch  
entsprechende Maßnahmen sichergestellt, dass die Beeinträchtigungen auf ein un-  
vermeidbares Maß reduziert werden, ein Ausgleich oder Ersatz für die Beeinträchti-  
gungen stattfindet, ausreichend Vorsorge gegen Beeinträchtigung von Schutzgütern  
getroffen wird, so dass in der Gesamtbewertung und -abwägung dem Eingriff Vorrang  
ingeräumt werden kann.

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote stehen einer Planfeststellung nicht entgegen.

Zur Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzungen ist die Planfeststellung auf der Grundlage von § 36 Absatz 4 Satz 1 KrWG und § 21 Absatz 1 DepV sowie § 13 Absatz 1 und 2 WHG (Gewässerbenutzungen) mit konkretisierenden und ergänzenden Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um insbesondere sicherzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG nicht beeinträchtigt wird.

Sie dienen insbesondere auch der Sicherstellung der Fortsetzung der Errichtung und des Betriebs nach den Maßgaben insbesondere der DepV (§ 21 Absatz 1 DepV). Darüber hinaus dienen die Nebenbestimmungen dazu, natur- und artenschutzrechtliche Anforderungen aus dem Anhörungsverfahren, aus den LBP und fachlichen Gutachten verbindlich und ergänzend zu konkretisieren, damit die entsprechenden Schutzgüter (insbesondere Tiere/Pflanzen) nicht beeinträchtigt werden.

## **B. Zuständigkeit**

Gemäß § 23 Absatz 5 Nr. 2 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) i.V.m. § 1 Nr. 1 Verordnung des Umweltministeriums zur vom Landesabfallgesetz abweichenden Regelung von Zuständigkeiten (Baden-Württemberg (LAbfZuVO), §§ 11 bis 12 Landesverwaltungsgesetz (LVG) sowie § 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

## **C. Verfahren**

### **1. Verfahrensregime**

Das maßgebende Verfahrensregime bestimmt sich nach § 35 Absatz 2 und § 38 KrWG, §§ 72 bis 78 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), §§ 18 bis 21a DepV, §§ 5 bis 14 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP), § 5 LKreiWiG § 63 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 67 Absatz 4 Landesnaturschutzgesetz (NatSchG), § 19 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

## **2. VwV Öffentlichkeitsbeteiligung**

Eine nach der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Intensivierung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Zulassungsverfahren (VwV Öffentlichkeitsbeteiligung) frühe Öffentlichkeitsbeteiligung hat stattgefunden.

## **3. Scoping**

Am 5. April 2016 fand in der Planfeststellungsbehörde die Besprechung nach § 5 UVPG statt („Scopingtermin“).

Zu diesem Scopingtermin wurden mit Schreiben vom 3. März 2016 (E-Mail) alle möglicherweise tangierten Fachbehörden, die Träger öffentlicher Belange und alle nach § 67 NatSchG anerkannten Naturschutzvereine einschließlich des Landesnaturschutzverbandes eingeladen.

Grundlage war ein Vorschlag der Kovacic Ingenieure GmbH zum voraussichtlichen Untersuchungsrahmen („Scoping-Unterlagen“). Dieser Vorschlag, die Stellungnahmen der beteiligten Stellen und das insoweit zusammenfassende Ergebnisprotokoll des Scoping-Termins sind Grundlage der mit dem Antrag eingereichten Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) von Dipl. Ing. (FH) Klaus Saur, Freier Garten- und Landschaftsarchitekt BDLA. Mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 8. April 2016 wurde der Vorhabenträger über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen gemäß § 2a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) unterrichtet. Vom Vorhabenträger wurde eine Umweltverträglichkeitsstudie als Bestandteil der Antragsunterlagen vorgelegt.

Auf Grundlage der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen und der Ergebnisse eigener Ermittlungen wurde eine zusammenfassende Darstellung gemäß § 11 UVPG erarbeitet, auf deren Basis die Bewertung der Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben gemäß § 12 UVPG erfolgte.

## **4. Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereine einschließlich Landesnaturschutzverband**

Die nach § 67 NatSchG anerkannten Naturschutzvereine einschließlich Landesnaturschutzverband wurden gemäß § 5 LKreiWiG, § 63 Absatz 2 Nrn. 5, 6 und 8



BNatSchG und § 67 Absatz 4 Nr. 6 NatSchG beteiligt. Sie wurden bereits zum Scopingtermin eingeladen und über die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und Auslegung der Unterlagen unterrichtet.

## **5. Beteiligung der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange**

### **a) Höhere Fachbehörden**

Die Planfeststellungsbehörde ist zugleich entscheidende Behörde in Bezug auf raumordnerische-, abfall-, wasser-, arbeits-, immissionsschutz-, artenschutz- (Ausnahmen) Aspekte.

Die jeweils zuständigen Fachreferate waren eingebunden. Das Regierungspräsidium Freiburg war mit seinem Referat 82 als Höhere Forstbehörde in Sachen forstrechtliche (Waldumwandlung) und mit seiner Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, mit eingebunden.

### **b) Untere Fachbehörde**

Das Landratsamt Sigmaringen war in seiner Funktion als untere Verwaltungsbehörde (u. a. Naturschutz, Wasser- und Bodenschutz, Forst) mit eingebunden.

### **c) Untere Baurechtsbehörde, Gemeinde, Stiftung**

Die Stadt Meßkirch war in „Personalunion“ als Belegenheitsgemeinde, Auslegungsgemeinde, untere Baurechtsbehörde, erfüllende Gemeinde miteingebunden.

## **6. Öffentliche Bekanntmachung**

### **a) Ortsübliche Bekanntmachung**

Die öffentliche Bekanntmachung über das Vorhaben, Auslegung und das Verfahren im Sinne des § 73 Absatz 5 LVwVfG und § 9 Absatz 1 bis 1b UVPg erfolgte am 10. Juli 2020 in der Ausgabe Nr. 28/2020 des Amtsblattes der Stadt Meßkirch.

### **b) Internet**

Die öffentliche Bekanntmachung war gemäß § 27a VwVfG bzw. dem Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) auch auf der Internet-Homepage der Auslegungs- und Planfeststellungsbehörde eingestellt. Ebenso die Planunterlagen und die vorliegenden entscheidungserheblichen Unterlagen. Darauf wurde in der öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen.

### **c) Information der Beteiligten**

Mit Schreiben (E-Mail) wurden die tangierten Fachbehörden, Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutzvereine auf die öffentliche Bekanntmachung und ausgelegten Unterlagen und auf die Möglichkeit zur Stellungnahme hingewiesen. Die Nachbarbenachrichtigung durch die Stadt Meßkirch erfolgte mit Schreiben vom 6. Juli 2020.

## **7. Auslegung**

Die eingereichten Planunterlagen sowie die bis dahin vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen lagen gemäß § 73 Absatz 3 Satz 1 VwVfG und § 9 Absatz 1b UVPG erstmalig vom 16. März bis 16. April 2020 und erneut vom 27. Juli 2020 bis zum 28. August 2020 bei der Auslegungsgemeinde Meßkirch, Stadtbauamt Meßkirch, Schlossstraße 1, 88605 Meßkirch, Servicestelle im Erdgeschoß während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die erste Auslegung wurde durch den Lockdown der COVID-19-Pandemie unterbrochen und nach Inkrafttreten des PlanSiG wiederholt.

## **8. Einwendungsfrist**

Vom 16. März 2020 bis 2. Juni 2020 und vom 27. Juli 2020 bis einschließlich 10. September 2020 konnte jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wird, bei der Auslegungsgemeinde oder bei der Planfeststellungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen das Vorhaben erheben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern. Darauf wurde in der öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen. Einwendungen sind keine eingegangen.

## **9. Erörterungstermin**

Da keine Einwendungen eingegangen sind, war ein Erörterungstermin entbehrlich.

### **III. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Umweltauswirkungen und materiell-rechtliche Zulassungsvoraussetzungen**

Die Feststellung des Plans setzt nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c KrWG voraus, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung liegt danach insbesondere dann vor, wenn die in § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter unzulässiger Weise beeinträchtigt werden, gegen Beeinträchtigungen nicht ausreichend Vorsorge getroffen wird und Energie nicht sparsam und effizient verwendet wird.

Im Planfeststellungsverfahren war gemäß § 35 Absatz 2 Satz 2 KrWG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach den Vorschriften des UVPG durchzuführen. Diese war gemäß § 2 Absatz 1 UVPG als unselbständiger Bestandteil in das Planfeststellungsverfahren integriert

In den nachfolgenden Ausführungen werden die Ein-, Aus- und Wechselwirkungen auf die in § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter beschrieben, bewertet, Beeinträchtigungen untereinander und gegeneinander abgewogen und dargelegt, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. In diese Betrachtung fließen auch fachgesetzliche Konkretisierungen insbesondere zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Natur- und Landschaft (§§ 13 ff. BNatSchG), des Schutzgutes Boden (§§ 4, 7 BBodSchG) und des Schutzgutes Grundwasser (§ 48 Absatz 2 WHG) ein. Ferner die Ergebnisse der besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG (Zugriffsverbote) und die nach § 17 Absatz 4 BNatSchG erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Ersatz und Ausgleich von Beeinträchtigungen (landschaftspflegerischer Begleitplan - LBP). Im Rahmen der Beurteilung der Zulässigkeit von Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Errichtung und Betrieb einer Deponie sind die vorsorgenden Anforderungen der DepV miteinzubeziehen (vergleiche auch § 36 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b KrWG).

Zugleich wird den Anforderungen des § 11 Satz 4 UVPG (zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen in der Entscheidungsbegründung) und § 12 UVPG (Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen) entsprochen.

## **A. Maßgebende Unterlagen**

Die UVP (einschließlich einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung) und der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) sind zwingend vorzulegende Unterlagen, anhand derer die komplexen Auswirkungen und deren Bewältigung detailliert dargestellt, abgeleitet, belegt und bewertet werden. Insbesondere auf der Grundlage dieser Unterlagen wird überprüft, ob Gefahren für die in § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Im LBP werden insbesondere die erforderlichen Maßnahmen der waldbaulichen Re-kultivierung, natur- und artenschutzfachliche Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie artenschutzrelevante Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen konkretisiert und detailliert beschrieben.

### **1. UVP**

Die UVP entspricht den Anforderungen des § 16 UVPG. Sie kommt zu folgendem Ergebnis:

- Aufgrund der verdeckten Lage, der Erhöhung der bestehenden Deponie und der vorgesehenen Deponieplanung mit einer abschnittswisen Deponie-Erschließung sind keine weitreichenden Umweltauswirkungen zu erwarten.
- Die prognostizierten Risiken bei den Schutzgütern lassen sich durch die vorgesehenen umfassenden Vorsorge- und Schutzmaßnahmen weitgehend reduzieren.
- Mit den beschriebenen Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen sowie den dargestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für unvermeidbare Beeinträchtigungen ist eine Kompensation der prognostizierten Beeinträchtigungen des Deponiebaus und –betriebs aller Voraussicht nach zu gewährleisten.

### **2. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)**

Der LBP entspricht den Anforderungen der §§ 17 Absatz 4, 34 Absatz 5 und 44 Absatz 5 BNatSchG. Er kommt zum Ergebnis, dass mit der Umsetzung der Konzeption die Eingriffsfolgen bewältigt werden und der Umfang des Maßnahmenkonzeptes angemessen und ausreichend ist. Im Einzelnen, dass

- a) durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen vermeidbare Beeinträchtigungen unterlassen werden (§ 15 Absatz 1 BNatSchG),

- b) unvermeidbare Beeinträchtigungen durch die vorgesehenen Maßnahmen gleichartig oder gleichwertig kompensiert werden (§ 15 Absatz 2 BNatSchG),
- c) im Zusammenwirken aller vorgesehenen Maßnahmen nach Beendigung des Eingriffes die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt bzw. in gleichwertiger Weise ersetzt sind und das Landschaftsbild wieder landschaftsgerecht hergestellt oder neugestaltet ist (§ 15 Absatz 2 BNatSchG),
- d) der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen, streng geschützten Arten aufgrund der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der funktionserhaltenden Maßnahmen nicht verschlechtert wird,
- e) keine erheblichen Beeinträchtigungen für Natura 2000-Belange zu prognostizieren sind,
- f) der nach Art und Umfang notwendige forstrechtliche Ausgleich für entstehende Waldverluste durch die vorgesehene Wiederbewaldung und die Maßnahmen zur Erholungsnutzung erbracht wird.

## **B. Einzelne Zulassungsvoraussetzungen und zugleich zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen im Sinne des § 24 UVPG**

Mit der nachfolgenden Abarbeitung der relevanten Zulassungsvoraussetzungen erfolgt zugleich die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen im Sinne des § 24 UVPG.

### **1. Gesundheit des Menschen**

Eine Beeinträchtigung der Gesundheit des Menschen im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a KrWG i. V. m. § 15 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 KrWG ist nicht zu besorgen.

Aufgrund des räumlichen Abstandes zu Wohn- und Wohnumfeldfunktionen, der abschirmenden Wirkung vorhandener hoher Gehölze und Lage des vorhandenen Deponeiekörpers in einer Senke, ist mit keinen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen zu rechnen, die das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden der dort im Umfeld lebenden Menschen beeinträchtigen könnten.

Es werden keine siedlungsnahen Freiräume beansprucht und es wird keine bedeutende Erholungsinfrastruktur gestört oder unterbrochen. Der Entzug des Erholungsraumes ist nur temporär, da abschnittsweise auch eine Erholungswaldfunktion durch Rekultivierung und Aufforstung entsteht und das Gelände nach Abschluss der Deponietätigkeit wieder frei zugänglich sein wird.

Die unvermeidbaren verkehrlichen Belastungen beschränken sich auf die Bau- und Betriebszeiten und führen zu keinen Überschreitungen maßgebender Immissionsrichtwerte.

Sie betreffen im Übrigen nicht das Haupterholungsgebiet und auch nicht die Haupterholungszeit (abends, sonn- oder feiertags).

## **2. Pflanzen und Tiere**

Eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a KrWG i. V. m. § 15 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 KrWG ist nicht zu besorgen. Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausnahmen und Befreiungen liegen vor.

Die Erhöhung des Deponiekörpers verursachen im Wesentlichen keine neue Lebensraum-/Nahrungshabitatverluste. Darüber hinaus werden auch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst.

Die Lebensraum- und Nahrungshabitatverluste bestehen nicht dauerhaft, sondern nur bis zur Rekultivierung des Deponiekörpers, die zeitversetzt in vier Verfüllabschnitten vorgenommen wird.

### **a) Auswirkungen auf die Flora**

Die Deponieerweiterung beansprucht keine neuen Flächen. Durch die vorgesehenen Maßnahmen der Rekultivierung werden die Beeinträchtigungen des Vorhabens auf ein unerhebliches Maß gemindert. Die Kompensation der Lebensraumverluste für vorhandene Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensgemeinschaften erfolgt durch ein naturschutzfachliches Renaturierungskonzept,

Die Rekultivierung erfolgt in vier Teilabschnitten entsprechend zeitversetzt fortlaufend mit dem Deponiefortschritt.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt zeitnah für die jeweiligen Verfüllabschnitte:

- Anlage extensiver Wiesenflächen
- Bepflanzung der Randbereiche mit Feldgehölzen als Zwischenabschnitte
- Pflanzung von Gehölzbeständen und Wald an den Hangbereichen

- Anlage und Entwicklung von Gehölzstrukturen mit Sträuchern und Laubbäumen
- Bepflanzung der Böschungfläche mit Feldgehölzen, Wildkräutern und -gräsern
- Anlage von Wildvogelbrachen
- Retentionsflächen für Oberflächenwasser und wechselfeuchte Biotope
- Förderung von Saumstreifen für Wildkräuter, Gräser und blütenreiche Wiesenränder
- Entwicklung eines Saumstreifens mit teilweiser Umsetzung des Brennnessel-Bestandes

· Anlage vegetationsfreier Flächen, Kiesflächen, Trockensteinhaufen mit Natursteinfindlingen und Steinplatten und temporäre Laichgewässer als CEF-Maßnahmen.

Der weiterhin bestehende Recyclinglagerplatz wird mit Baumreihen und Feldgehölzhecken in diesen Bereich landschaftlich eingebunden.

Dadurch können sukzessive Artengemeinschaften entwickelt werden, die dem ursprünglichen Bestand zumindest entsprechen.

Das Konzept wird darüber hinaus durch die (gebietsexternen) CEF-Maßnahmen vervollständigt, die zumindest z.T. nicht nur der Optimierung vorhandener bzw. Anlage neuer Habitats für die entsprechenden streng geschützten Arten dienen, sondern positive Effekte auch für andere relevante Arten besitzen.

Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

## **b) Auswirkungen auf die Fauna**

### **(1) Gesamtschau**

Durch die Deponieerweiterung erfolgt eine Inanspruchnahme von Habitats wertgebender besonderer Sekundärbiotop, die z.T. streng geschützt sind: Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Zauneidechse, Ringelnatter, Grünfrosch und Gelbbauchunke.

Weitere Beeinträchtigungsfaktoren sind als nicht relevant einzustufen, da nur verhältnismäßig geringe betriebliche Auswirkungen auf die Tierwelt durch Lärm oder Staubimmissionen prognostiziert werden.

Durch eine abschnittsweise Rekultivierung und Berücksichtigung der Jahreszeit bei der Vegetationsbeseitigung werden die Beeinträchtigungen minimiert.

Eine Kompensation der nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen erfolgt mittels Durchführung von vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen für Gelbbauchunke, Zauneidechse, Ringelnatter und Grünfrosch außerhalb der Deponie-Erweiterung gemäß LBP-Maßnahmen Nr. 4.

Die Kompensation der Lebensraumverluste der betroffenen Arten wird über die vorgesehenen Maßnahmen erreicht, indem gezielt neue Habitate geschaffen, geringwertigere Habitate optimiert oder zeitweilige Ausweichbiotope bereitgestellt werden.

Um den Bestand und das Fortkommen der Zauneidechsen zu sichern, sind an verschiedenen Stellen im Gesamtareal große zusammenhängende freie Gesteins- und Geröllflächen anzulegen.

Hierzu sind Maßnahmen die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (CEF-Maßnahmen) umzusetzen. Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

## **(2) Ergänzungen (Artengruppen)**

### **- Amphibien**

Eine Verschlechterung der Amphibienpopulation ist nicht zu befürchten.

Mit der Schaffung von Kleintümpeln auf geeigneten staunassen Böden (Fahrspuren) und den geplanten offenen Entwässerungsgräben erfolgt im Vorfeld der Deponie-Erweiterung eine Optimierung für die betroffenen Amphibien bzw. eine Stützung der vorhandenen Amphibienpopulation. Die Flächen sollten möglichst in der Nähe des vorhandenen Vorkommens beim bestehenden Teich liegen.

### **- Reptilien**

Als relevante Art wurde die Zauneidechse nachgewiesen. Die Zauneidechse gehört gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 14 Buchstabe b BNatSchG in Verbindung mit Anhang IV der FFH-Richtlinie zu den streng geschützten Arten. Tangiert werden deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Ihr Habitat bilden insbesondere die Ruderal- und lichten Sukzessionsflächen der nicht rekultivierten Deponiefläche. Teile dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf den Böschungen der vorhandenen Deponie werden im Zuge der Deponieerweiterung überschüttet.

Verpflichtend im LBP vorgesehen sind daher vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für deren Habitats-Ansprüche, sogenannte CEF-Maßnahmen nach § 44 Absatz 5 BNatSchG, d. h. Maßnahmen zur Sicherstellung der dauerhaften ökologischen Funktion der Habitate oder Standorte (measures which ensure the continuous ecological functionality of a concrete breeding site / resting place), die vor Baubeginn durchzuführen sind, um eine Aktivierung der Verbotsfolgen nach § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden.



Beschrieben ist im LBP, wie der „Umzug“ der Individuen erfolgt und wie generell die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume der Art und deren Reproduktionsorte erfolgen. So kann eine Tötung der Tiere verhindert werden. Um den Bestand und das Fortkommen der Zauneidechsen zu sichern, sind an verschiedenen Stellen im Gesamtareal große zusammenhängende freie Gesteins- und Geröllflächen anzulegen. Hierzu sind die Maßnahmen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (CEF-Maßnahmen) umzusetzen.

Die untere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme ein Absuchen und ggf. das Wegfangen von Zauneidechsen als Auflagen vorgesehen. Diese Maßnahmen sind im LBP auch so aufgenommen worden.

Vor einer Überschüttung des jeweiligen Biotoptyps sind daher durch zeitlich vorgelagerte Vertreibungsmaßnahmen (Lärm / Erschütterung) Möglichkeiten zur Wanderung in die Ersatzbiotope zu zulassen oder vorgefundene Tiere bzw. deren Entwicklungsstadien manuell anzulesen und auf die neue Habitatsfläche zu verbringen.

Außerdem wird eine Umweltbaubegleitung eingerichtet.

Trotz der beschriebenen Habitatsverluste ist damit auch bei dieser Art bei entsprechend ausgeformten Maßnahmen keine Verschlechterung im Erhaltungszustand zu befürchten. Eine Wiederbesiedlung des abschnittsweise rekultivierten Deponiekörpers von den angrenzenden Flächen ist zu erwarten.

Damit liegt hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG gemäß § 44 Absatz 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG keine Verwirklichung des Verbotstatbestandes vor, da die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird.

#### - **Säugetiere**

Die Vorkommen des Hermelins (*Mustela erminea*) und des Eichhörnchens (*Sciurus vulgaris*) wurden im Zusammenhang der Erhebungen kartiert. Ob es sich dabei um Tiere einer gesicherten, reproduzierenden Population handelt oder um umherstreifende Einzeltiere, kann nicht gesagt werden.

Da sich im Vorhabengebiet keinerlei Habitatrequisiten wie Felshöhlen, Felsspalten, alte Bunker, Fuchsbauten oder Baumhöhlen sowie Alt- und Totholzstrukturen befin-

den, kann ausgeschlossen werden, dass das Vorhabengebiet zur Reproduktion genutzt und damit deren Lebensraum tangiert wird. Die offenen Flächen können von umherstreifenden Tieren zur Nahrungssuche genutzt werden. Da hier jedoch keinerlei Deckung vorhanden ist und auch die Deponieflächen strukturarm sind, kann von einer untergeordneten Bedeutung als Nahrungsgebiet ausgegangen werden.

#### - **Europäische Vogelarten**

Europäische Vogelarten sind in vergleichsweise geringem Ausmaß durch das geplante Vorhaben betroffen. Die europarechtlichen Artenschutzvorschriften der FFH-Richtlinie sowie die Schutzvorschriften der Vogelschutzrichtlinie wie auch die nationalen Schutzvorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

#### - **Sonstige Artengruppen**

Sonstige Artengruppen (Fische, Mollusken) sind für die Deponie-Erweiterung nicht relevant, da sie in den weiter entfernten Bächen (die „Ablach“ befindet sich in ca. 500 m Entfernung), Stillgewässern und Feuchtgebieten leben.

### **(3) BNatSchG**

Auf der Deponie-Erweiterungsfläche sowie in deren unmittelbaren Umgebung wurde das Vorkommen streng geschützter Tierarten nachgewiesen: Zauneidechse, Gelbbauchunke, bei der Gelbbauchunke ist der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die geplante Deponie-Erweiterung nicht auszuschließen. Zur Vermeidung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG werden deshalb vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 BNatSchG durchgeführt, um die ökologische Funktion und die zeitliche Kontinuität der Lebensstätten der jeweiligen Arten im räumlichen Zusammenhang zu bewahren.

Unter Berücksichtigung dieser vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist weder bei der Gelbbauchunke noch bei der Zauneidechse eine Berührung der Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG zu besorgen (siehe oben).

### **(4) LWaldG**

Die Beseitigung eines vorhandenen Baumbestandes zum Zwecke der temporären Nutzung als DK I-Deponie ist nicht zu besorgen.

Der ursprünglich angenommene Verlust von Baumbestand bzw. an Waldfläche konnte nicht verifiziert werden.

Nach abschnittsweiser Verfüllung (Nutzung als DK I-Deponie) und Rekultivierung erfolgt auf der ausgestockten Fläche eine freiwillige Wiederaufforstung, so dass Erholungs- und Schutzfunktionen des Waldes hergestellt werden. Eine Ersatzaufforstung als Kompensation ist deshalb nicht erforderlich.

### **3. Gewässer und Böden**

Eine schädliche Beeinflussung von Gewässer und Böden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a KrWG i. V. m. § 15 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 KrWG ist nicht zu besorgen.

#### **a) Böden**

Durch die Planung des Vorhabens der Erhöhung des Deponiekörpers wird verhindert, dass für die Deponierung von Abfällen weitere Flächen in Anspruch genommen werden. Der vorhandene Untergrund im Planungsgebiet ist von sehr geringer Bedeutung für den Bodenschutz und besitzt nahezu keine Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen, da er bereits sehr hohen Vorbelastungen und Überformungen ausgesetzt ist.

Eine Kompensation der nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen erfolgt durch eine Regenerierung der Bodenfunktionen (natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe) im Zuge einer fachgerechten Rekultivierung des abgedichteten Deponiekörpers, insbesondere durch den Aufbau der ursprünglichen Bodenverhältnisse.

Die betroffenen Bodenfunktionen können durch das vorgesehene Rekultivierungskonzept mittelfristig – wenn auch in veränderter Ausprägung – wieder soweit regeneriert werden, dass keine verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen (Funktionsminderungen) zu erwarten sind. Mit den vorgesehenen kulturtechnischen Maßnahmen wird gewährleistet, dass die rekultivierten Flächen die forstrechtlichen Anforderungen an den Ausgleich erfüllen, d.h. es wird die Herstellung einer für Biotope tauglichen Rekultivierungsschicht sowie die Bestockung der rekultivierten Flächen mit einer gesicherten Kultur gewährleistet.

Die fachgerechte Herstellung der Rekultivierungsschicht und die fachgerechte Wiederaufforstung werden zusätzlich über Nebenbestimmungen sichergestellt.

### **b) Grund-/Oberflächenwasser**

Das Planungsgebiet besitzt in Bezug auf das Grundwasser eine sehr geringe Bedeutung. Aufgrund der ergriffenen und noch zu ergreifenden technischen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers (Basisabdichtung, Oberflächenabdichtung etc.) besitzt es in diesem Bereich auch nahezu keine Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen. Das Grundwasser wird in regelmäßigen Abständen überwacht. Erhebliche Eingriffe durch die Anlage und den Betrieb der Deponie wurden bisher nicht ersichtlich. Eine Erhöhung der Verfüllkapazität hat auf die vorhandenen Basisabdichtungen keinen Einfluss.

Eine Sickerwasserbehandlung auf der Deponie findet nicht statt. Das Sickerwasser wird ohne Vorbehandlung in die öffentliche Kanalisation eingeleitet und auf der Kläranlage behandelt. Die vorgesehenen Dichtungssysteme, die kontrollierte Sickerwasserfassung und -ableitung sowie die Sammlung des Oberflächenwassers und kontrollierte Ableitung zu den Entwässerungssystemen sorgen für einen ausreichenden Schutz des Grundwasservorkommens und von Oberflächengewässern.

Wasserschutzgebiete und ihre Schutzziele und damit die Trinkwasserversorgung sind nicht tangiert und können somit auch nicht beeinträchtigt werden. Für zusätzliche Sicherheit sorgen Grundwassermessstellen und ein nachhaltiges Monitoring der Stoffausträge.

### **c) Grundwasserneubildung**

Es entsteht keine neue potenzielle Beeinträchtigung durch die Verminderung der Grundwasserneubildung infolge des Einbaus des Oberflächenabdichtungssystems. Durch die Fassung, Ableitung und schadlose Versickerung des Oberflächenwassers (über Sedimentationsbecken und Bodenfilter), der Minimierung des Oberflächenabflusses und der Schaffung einer guten Versickerungsmöglichkeit durch den Aufbau einer im Aufforstungsbereich mit ca. 1,8 m im übrigen Bereich mit 1 m starken Rekultivierungsschicht mit fachgerechter Bodenvorbereitung und anschließender Anlage eines Waldbestandes, werden mögliche Beeinträchtigungen weitgehend minimiert. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Durch die vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen werden die potentiellen deponiebedingten Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung auf ein unerhebliches Maß gemindert.

**d) Grundwasserqualität**

Eine Gefährdung der Qualität des Grundwassers wird durch die Sammlung des Sickerwassers und Ableitung über das Kanalnetz zur Kläranlage, den Einbau einer Oberflächenabdichtung zur Reduzierung des Sickerwasseranteiles und der Betankung außerhalb der Ablagerungsfläche auf ein unerhebliches Maß minimiert. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

**e) Oberflächenwasser**

Die geologische Barriere in der Deponie „Vorderhalden“ in Meßkirch-Meningen wird von der Unteren Süßwassermolasse gebildet. Diese ist nicht nur am Standort selbst, sondern auch im weiteren Umfeld anstehend. Dadurch kann kein Sickerwasser in den im Talraum liegenden, 500 m entfernten Fluss „Ablach“ und andere Biotope eindringen.

Eine potentielle temporäre Beeinträchtigung von Oberflächenwasser durch die Beseitigung abflussmindernder Vegetation (Wald) und Störung der Retentionsfunktionen von Boden und Untergrund wird durch Rückhaltung und Reinigung von verschmutztem Oberflächenwasser über Sedimentationsbecken und Retentionsmulden, fachgerechte Vorbereitung der zu rekultivierenden Flächen nach Deponieabschluss, Aufbau einer bis zu 1,8 m starken Rekultivierungsschicht mit guter Speicherfähigkeit und die abschnittsweise Herstellung eines standortgemäßen Waldbestandes auf ein unerhebliches Maß minimiert. Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

**4. Luft und Lärm**

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a KrWG i. V. m. § 15 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 KrWG sind nicht zu besorgen.

**a) Klima, Luftverunreinigungen, Staub und Geruch**

Dem Planungsgebiet ist nur eine sehr geringe Bedeutung im Hinblick auf das Schutzgut Klima einzuräumen.

Eine potentielle Beeinträchtigung des Kleinklimas durch die Umgestaltung der topographischen Verhältnisse ist nicht zu befürchten. Das Klima auf und in der Umgebung des Deponiegeländes ist nur wenig empfindlich gegenüber einem Eingriff.

Es handelt sich bei der Deponie nicht um eine siedlungsrelevante Frisch- oder Kaltluftleitbahn oder um ein siedlungsrelevantes Entstehungsgebiet, da die abgeleitete

Luft häufig sogar im Talraum stehen bleibt und Leitishofen nur eine kleine ländliche Ortschaft darstellt, die keinen schwerwiegenden klimatischen Belastungen unterliegt. Die Ableitung der Frischluft wird zudem teilweise vom dichtem Bewuchs der Hangkanten behindert.

Die wirkungsvolle Kaltluft für den Ortsteil Leitishofen mit der vorbei- bzw. durchführenden Bundesstraße B 311 kommt aus den Entstehungsgebieten der südlich gelegenen Hochflächen mit den freien Flächen und Waldflächen, welche vom Deponiebetrieb völlig unbelastet sind.

Da kein organisches Abfallmaterial verwendet wird, entsteht keine Deponieausgasung.

Bei der Durchführung der Arbeiten werden die Anforderungen der Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) für staubförmige Emissionen eingehalten. Staub- und Geruchsemissionen werden durch geeignete emissionsmindernde Maßnahmen (z. B. Reinigung der Zufahrtswege, und Befeuchtung der Transportwege innerhalb der Deponie, Befeuchten des Ablagerungsmaterials, Abdeckung von Material beim Transport, temporäre Abdeckung mit Baufolie) so gering wie möglich gehalten. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Durch die vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen werden die deponiebedingten Beeinträchtigungen auf ein unerhebliches Maß gemindert.

## **b) Lärm**

Erhebliche Auswirkungen durch Lärm-Immissionen aus dem Baubetrieb sind nicht zu erwarten, da die Bestimmungen hinsichtlich des Lärmschutzes eingehalten und alle Bauaktivitäten nach dem Stand der Technik ausgeführt werden. Auf der Deponie kommen nur wenige Einbaugeräte (eine Raupe und bei Bedarf ein Verdichter) zum Einsatz.

Die Vorgaben der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) werden bezüglich der eingesetzten Geräte und Maschinen eingehalten.

Daneben verursachen die anliefernden LKW's Lärm. Es ist weiterhin mit derselben Anzahl von LKWs wie bisher pro Tag zu rechnen. Die dadurch auftretenden Auswirkungen sind als gering einzustufen. Es sind dadurch keine negativen Folgen für andere Schutzgüter zu besorgen. Die maßgebenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden jederzeit sicher eingehalten bzw. unterschritten.

Der Lärm ist durch die topographische Lage der Deponie unterhalb des Niveaus der umgebenden Flächen zusammen mit der vorhandenen wirkungsvollen Eingrünung kaum noch festzustellen. Lärm oberhalb des Niveaus der umgebenden Flächen wird eher nach oben abgestrahlt und ist von der Bebauung weiter entfernt, sodass dieser Lärm nicht weiter wahrgenommen wird. Zu berücksichtigen ist auch die bestehende Grundbelastung durch den Verkehrslärm der vorbeiführenden Bundesstraße B 311.

## **5. Raumordnung, Naturschutz, Landschaftspflege**

Eine Beeinträchtigung der Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sowie der Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Städtebaus im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a KrWG i. V. m. § 15 Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 KrWG ist nicht zu besorgen.

### **a) Raumordnungsverfahren (ROV)**

Ein vorgeschaltetes ROV war nach Entscheidung der höheren Raumordnungsbehörde (Referat 21) nicht erforderlich.

### **b) Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete**

Eine FFH-Vorprüfung war nicht durchzuführen.

Der Erweiterung der Deponie „Vorderhalden“ erfolgt außerhalb des in nordöstlicher Richtung liegenden FFH-Gebiets „Riede und Gewässer bei Mengen und Pfullendorf“. Die Deponiefläche weist einen Mindestabstand von rd. 350 m zu diesem nächstgelegenen FFH-Gebiet auf.

Aufgrund der geplanten Vorsorgemaßnahmen beim Deponiebau und -betrieb (Sickerwasserfassung, Ableitung der Sickerwässer, Basisabdichtung, Retentionsmulde für unbelastetes Oberflächenwasser) sind keine erheblichen neuen Auswirkungen auf die mindestens 300 m entfernten FFH-Lebensraumtypen des FFH-Gebiets „Riede und Gewässer bei Mengen und Pfullendorf“ und die geschützten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie zu erwarten.

Europäisches Vogelschutzgebiet ist nicht betroffen und auch nicht in der Nähe ausgewiesen.

**c) Landschaftsschutzgebiet (LSG) und ersetzte Entscheidung (Befreiung)**

Es werden keine typischen, ein LSG prägenden Bestandteile beansprucht.

**d) Biotope**

Zum Schutz seltener und ggf. bedrohter Arten, zur Sicherung der Artenvielfalt sowie zur Sicherung der Funktionsvielfalt im Naturhaushalt sind im Planungsgebiet keine Bereiche ausgewiesen. Im Umfeld um das Planungsgebiets sind folgende Biotope mit unterschiedlichem Schutzzweck und differenziertem Grund ausgewiesen:

nördlich

Biotop-Nr. 179204372125 „Landschilfröhrichte auf Sickerquelle Haldenbühl SW Menningen“

Biotop-Nr. 179204372130 „Rohrglanzgrasröhrichte Unterwasser SW Menningen“

Biotop-Nr. 179204372137 „Feldhecke an der Bahnlinie bei der Enge W Menningen“

Biotop-Nr. 179204372138 „Ablach an der Enge W Menningen“

westlich

Biotop-Nr. 179204372122 „Feldgehölze II Ehrlenberg O Igelswies“

südlich

Biotop-Nr. 179204372239 „Ufer-Schilfröhricht und Nasswiese Riedle SW Leitishofen“

Baubedingte Gefährdungen bzw. betriebsbedingte Veränderungen durch Staub (Stoff-eintrag) von der Deponie können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Gefährdung und Beeinflussung angrenzender Biotope durch Änderungen im Wasserregime (Entwässerung) und Stoffeintrag und damit verbundener Änderung der Pflanzenarten-Zusammensetzung ist nicht zu befürchten.

**6. Öffentliche Sicherheit und Ordnung**

Es ist nicht zu besorgen, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in sonstiger Weise im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a KrWG i. V. m. § 15 Absatz 2 Satz 2 Nr. 6 KrWG gefährdet oder gestört wird.

Auch die Erweiterungsfläche ist gegen unbefugten Zutritt eingezäunt. Die Zu- und Abfahrt zur Deponie erfolgt über die vorhandene Verkehrsinfrastruktur im Rahmen des



Gemeingebrauchs. Erkenntnisse über Kampfmittelverdachtsflächen liegen nicht vor. Störungen und Beschwerden im Rahmen des bestehenden Deponiebetriebs sind nicht bekannt und sind auch zukünftig (nach der Erweiterung), bei ordnungsgemäßigem Betrieb, nicht zu erwarten.

## **7. Wohl der Allgemeinheit**

Es ist nicht zu besorgen, dass das Wohl der Allgemeinheit im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 KrWG beeinträchtigt wird.

Auch in der Gesamtschau aller sachlichen und rechtlichen Aspekte und darüber hinaus ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt wird.

## **8. Vorsorge**

Es wird dafür Sorge getragen, dass Vorsorge im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b KrWG gegen die Beeinträchtigungen der in § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen getroffen wird.

### **a) Oberflächenabdichtungssystem**

Das einzubauende Oberflächenabdichtungssystem besteht aus einer Dichtungskomponente (Kunststoffdichtungsbahn) mit Entwässerungseinrichtung und darüber eingebautem Rekultivierungsboden, der im DK 0 Bereich eine Wiederbewaldung und im übrigen Bereich die landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet; somit werden Emissionen und Immissionen in der Nachsorgephase der Deponie weitestgehend unterbunden. Durch die vorgenannten Maßnahmen werden insbesondere Stoffausträge, die von dem Deponiekörper in der Betriebs- und in der Nachsorgephase ausgehen und eine Beeinträchtigung der Schutzgüter zur Folge haben können, soweit minimiert, dass negative Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgeschlossen werden können.

### **b) Böschungsabdichtungssystem**

Das einzubauende Böschungsabdichtungssystem besteht ebenfalls aus einer Dichtungskomponente mit darüber angeordneter Sickerwasserdrainage. Dieses System dient ebenfalls zur Verhinderung des Austretens von Schadstoffen in die Umwelt, insbesondere in den Untergrund.

**c) Sickerwasserentwässerungssystem**

Das einzubauende Sickerwasserentwässerungssystem auf den Dichtungssystemen fasst das anfallende Sickerwasser gezielt, verhindert einen Aufstau auf den Dichtungssystemen und verhindert somit ein Austreten von Schadstoffen in den Untergrund.

**d) Entwässerungseinrichtungen**

Die einzubauenden Entwässerungseinrichtungen gewährleisten eine klare und eindeutige Trennung von belastetem und unbelastetem Wasser im gesamten Deponiestandortbereich.

Das Entwässerungskonzept während der Verfüllphase hat sich gegenüber der Genehmigung vom 20. Juli 2010 nicht verändert.

Das belastete Oberflächenwasser wird mit dem Sickerwasser der öffentlichen Schmutzwasserkanalisation zugeführt.

Unbelastetes Oberflächenwasser wird in einem Regenrückhaltebecken mit Versickerung über Mulden zugeführt.

Durch diese Maßnahmen werden Schadstoffausträge oder sonstige Beeinträchtigungen der Schutzgüter ausgeschlossen.

**e) Betriebswege und -flächen:**

Die bestehenden Betriebswege und Betriebsflächen (Eingangsbereich und Waage) sind in Asphaltbauweise ausgeführt, um die Straßenreinigung zu optimieren und um Schadstoffverschleppungen über den Wasser- und Staubpfad zu vermeiden.

Für den Deponiebetrieb untergeordnete Betriebswege werden geschottert ohne weitere Befestigung hergestellt.

**f) Betriebliche und organisatorische Maßnahmen - Betriebsleitung**

Die Leitung des Deponiebetriebes übernimmt eine fachlich qualifizierte Person, die entsprechend den Vorgaben des § 4 DepV mindestens alle zwei Jahre an Lehrgängen gemäß Anhang 5 Nr. 9 DepV teilnimmt. Ihr obliegt auch die Leitung und Aufsicht des eingesetzten Personals.

Das eingesetzte Personal muss über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügen und mindestens alle vier Jahre an einer fachspezifischen Fortbildung teilnehmen.

**g) Deponiebetrieb**

Für den Deponiebetrieb wird so viel Personal eingesetzt, dass ein sicherer und fachlich qualifizierter Deponiebetrieb gewährleistet wird. Das eingesetzte Personal wird für die eingesetzte Tätigkeit über die jeweilige Sach- und Fachkunde verfügen. Die Schulung und Weiterbildung des Personals wird in einem Fortbildungsplan geregelt, der an Änderungen in der Betriebsführung oder dem geänderten Genehmigungsstand angepasst wird. Hierdurch wird gewährleistet, dass das für den Deponiebetrieb eingesetzte Personal über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügt.

Für den Zeitraum der Deponienachsorge wird durch den Landkreis Sigmaringen eine verantwortliche Person benannt, die über entsprechende Erfahrung verfügt. Diese verantwortliche Person wird der zuständigen Genehmigungsbehörde mit Beginn des Nachsorgezeitraumes und bei Personalwechsel angezeigt.

**h) Bauausführung**

Für das von dem bauausführenden Unternehmen eingesetzte Leitungspersonal muss vor der Vergabe die ausreichende Berufserfahrung in der eingesetzten Position nachgewiesen werden.

Für die Überwachung der Baumaßnahmen (örtliche Bauüberwachung und Bauoberleitung) wird ausschließlich erfahrenes Personal mit ausreichenden Referenzen im Deponiebau eingesetzt.

**i) Qualitätsmanagementplan**

Die Herstellung und der Einbau der einzubauenden Dichtungskomponenten erfolgt für den Bereich mineralische Baustoffe und den Bereich der polymeren Baustoffe nach abgestimmten und freigegebenen Qualitätsmanagementplänen und werden durch Eigen- und Fremdprüfung überwacht. Der Qualitätsmanagementplan beschreibt die projektbezogenen Qualitätssicherungs- und Qualitätsmanagementmaßnahmen bei der Eigenprüfung, der Eigenkontrolle, der örtlichen Bauüberwachung, der Fremdprüfung und der behördlichen Überwachung. Der Qualitätsmanagementplan beinhaltet die speziellen Elemente der Qualitätssicherung sowie die Zuständigkeiten, sachlichen Mittel und Tätigkeiten mit Beschreibung aller Maßnahmen der Qualitätssicherung vom Rohstoff bis zum jeweils fertigen System. Durch das Qualitätsmanagement soll die fach- und anforderungsgerechte Ausführung und damit die mit der Planung beabsich-

tigte Wirksamkeit und Funktion der einzusetzenden Materialien und Komponenten sichergestellt werden. Außerdem sollen hierdurch die in den Vorschriften festgelegten Qualitätsmerkmale für die Erstellung der Abdichtungssysteme und der zugehörigen baulichen Komponenten sicher im Rahmen der Baumaßnahme eingehalten werden.

#### **j) Deponietechnik**

In den Unterlagen zum Böschungs- und Oberflächenabdichtungssystem, zur Sickerwassererfassung/-ableitung und zur Oberflächenentwässerung weist der Vorhabenträger detailliert nach, auf welche Art und Weise insbesondere abfall-, wasser- und bodenfach(recht)liche Anforderungen bei der Errichtung und beim Betrieb des Deponiekörpers umgesetzt werden, um die materiell-rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen einzuhalten bzw. zu gewährleisten.

#### **k) Energie**

Es ist nicht zu besorgen, dass Energie im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c KrWG nicht sparsam und nicht effizient verwendet wird.

Die Errichtung und der Betrieb des neuen Deponiekörpers sind nicht energieintensiv und erfolgen unter Einhaltung des Standes der Technik. Es entstehen insbesondere keine Deponieabgase, die abgefackelt werden müssten. Es wird keine energieverbrauchende Anlagentechnik verbaut. Der größte anlagenbedingte Energieverbrauch erfolgt in Form der Verbrennung von Dieselkraftstoff durch Baufahrzeuge und Baugeräte. Letztere sollen insbesondere durch eine effektive und effiziente Vorgehens- und Arbeitsweise nur im erforderlichen Maße eingesetzt werden.

#### **l) Zuverlässigkeit**

Es sind keine Tatsachen bekannt, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Betreibers oder der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder für die Nachsorge der Deponie verantwortlichen Personen im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 2 KrWG ergeben könnten.

Betreiber der Deponie ist die BRS Baustoffrecycling Sigmaringen GmbH. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass das verantwortliche Personal vor Ort nicht die für die Errichtung, den Betrieb und die Nachsorge erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.

#### **m) Fach- und Sachkunde**

Es ist nicht zu besorgen, dass das verantwortliche Personal im Abfallwirtschaftsamt oder das verantwortliche Personal vor Ort oder das sonstige Personal nicht die für die

Errichtung, den Betrieb und die Nachsorge erforderliche Fach- und Sachkunde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 3 KrWG besitzen.

Der Vorhabenträger setzt die sich aus § 4 DepV ergebenden konkretisierenden Anforderungen an die Organisation und das Personal um, d. h. es wird geeignetes Personal im erforderlichen Umfang eingesetzt, nachhaltig qualifiziert, überwacht und die Aufsichtsbehörde informiert. Der bisherige Betrieb gibt keine Anhaltspunkte, dies in Frage zu stellen. Die Sicherstellung der materiell-rechtlichen Anforderungen erfolgt zudem über entsprechende Auflagen, so z. B. über den Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung oder Umweltbaubegleitung.

#### **n) Rechte Dritter**

Die Erweiterung durch Überhöhung dient dem Wohl der Allgemeinheit, so dass § 36 Absatz 1 Nr. 4 KrWG gemäß § 36 Absatz 2 Satz 2 KrWG keine Anwendung findet und Vermögensnachteile ggf. in Geld zu entschädigen sind. Im Übrigen sind auch nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 4 KrWG sind nicht zu erwarten.

In der Gesamtschau ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass über die bisherigen Ausführungen dieses Beschlusses hinaus weitere Auswirkungen auf Rechtsgüter zu berücksichtigen bzw. zu bewerten sind.

#### **o) Abfallwirtschaftsplan**

Es ist nicht zu besorgen, dass verbindlich erklärte Feststellungen eines Abfallwirtschaftsplans dem Vorhaben im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 5 KrWG entgegenstehen. Der bisherige Abfallwirtschaftsplan - Teilplan Siedlungsabfälle des Landes Baden-Württemberg wurde im Jahr 1999 verabschiedet und 2015 mit einem Planungszeitraum bis 2025 fortgeschrieben. Er ist die Basis für die Gestaltung der Abfallwirtschaft in den Stadt- und Landkreisen und somit auch für die Erweiterung, die, eingebettet in das Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Sigmaringen diesem Teilplan nicht entgegensteht.

### **C. Staatliche Überwachung**

Nicht zuletzt ist die Planfeststellungsbehörde selbst als zuständige Aufsichts- /Überwachungsbehörde verpflichtet, die Errichtung und den Betrieb der Deponie sowie den

Planfeststellungsbeschluss nachhaltig, d. h. regelmäßig und systematisch zu überprüfen bzw. zu überwachen (vgl. §§ 22 und 22a DepV i. V. m. § 1 Nr. 1 LAbfZu-VO). DK I-Deponien unterliegen gemäß § 22a Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 KrWG einem dreijährigen Inspektionsintervall.

## **IV. Planrechtfertigung**

### **A. Ausgangslage**

Die zur Ablagerung kommenden DK I-Abfälle können keiner Verwertung zugeführt werden.

### **B. Sachliche Rechtfertigung**

Eine spezifisch für den Landkreis Sigmaringen erarbeitete Prognose bezüglich der Mengenentwicklung von im Landkreis anfallenden DK I-Abfällen ergibt für die Zukunft eine diesbezüglich abzulagernde Abfallmenge von ca. 12.000 m<sup>3</sup>/a.

Um auch in Zukunft die Entsorgung von DK I-Abfällen im Landkreis Sigmaringen zu gewährleisten und um die langfristige Entsorgungsmöglichkeit im Kreisgebiet sicherstellen zu können, soll der Deponiekörper der Deponie Meßkirch-Meningen erhöht werden. Die Deponie soll grundsätzlich der Beseitigung von Abfällen aus dem Landkreis Sigmaringen vorbehalten bleiben und bei einem zur Verfügung stehenden Deponievolumen von ca. 157.000 m<sup>3</sup> voraussichtlich bis ca. 2033 eine Entsorgungsmöglichkeit für die im Kreisgebiet anfallenden DK I-Abfälle bieten.

Darüber hinaus werden Asbestabfälle aus den umliegenden Landkreisen angenommen.

Der für die Erweiterung vorgesehene Flächenbereich ist hinsichtlich den in der DepV vorgegebenen Standortkriterien für die Errichtung und den Betrieb einer DK I-Deponie grundsätzlich geeignet. Auf Grund der bereits bestehenden Deponienutzung, der großflächigen gewerblichen Nutzung im Umfeld der Deponie und den Verkehrsbelastungen auf der B 311 eignet sich das Gelände wie kein anderes zur Fortführung der Ablagerung von DK I-Abfällen.

## **1. Rechtliche Grundlagen**

Der Landkreis Sigmaringen ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 6 Absatz 1 LKreiWiG i. V. m. § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG. Er ist damit nach § 20 Absatz 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, die ihm gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 KrWG zu überlassenden Abfällen ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu beseitigen.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erstellen gemäß § 16 Absatz 1 LKreiWiG als internes Planungsinstrument ein Abfallwirtschaftskonzept über die Entsorgung der in ihrem Gebiet anfallenden und von ihnen zu entsorgenden Abfälle und schreiben es bei wesentlichen Änderungen fort. Das Abfallwirtschaftskonzept hat insbesondere zu enthalten:

- die Ziele der Abfallvermeidung und Abfallverwertung,
- die Maßnahmen zur Abfallvermeidung,
- die Anlagen und Einrichtungen der Abfallverwertung und Abfallbeseitigung,
- Angaben zur voraussichtlichen Laufzeit der vorhandenen Abfallentsorgungsanlagen,
- die Darstellung der Entsorgungssicherheit für mindestens zehn Jahre sowie
- die Festlegung von Standorten der erforderlichen Abfallentsorgungsanlagen.

Zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit im Landkreis Sigmaringen ist im Abfallwirtschaftskonzept 2015 für die Beseitigung von DK I-Abfällen die Erweiterung der Deponie Meßkirch-Menningen vorgesehen, hierdurch wird eine Entsorgungssicherheit für diese DK I-Abfälle voraussichtlich bis 2035 gewährleistet. Mit dieser Konkretisierung setzt der Landkreis seine sich aus dem KrWG und dem LKreiWiG ergebenden Verpflichtungen um.

## **2. Fehlende Alternativen**

Im Rahmen der Suche nach Standortalternativen wurde kein Standort identifiziert, der sich als geeigneter als der Standort Meßkirch-Menningen erwiesen hätte. Dort kann im Grunde ein bereits bestehender und grundsätzlich geeigneter Deponiestandort unter Beibehaltung seiner Prägung ressourcenschonend weiterentwickelt werden. Kooperationen mit anderen Kreisen, die die Entsorgungssicherheit des Landkreises Sigmaringen auch ohne eigene Deponie gewährleisten könnten, konnten nicht abgeschlossen werden.

## **V. Ersetzte Entscheidungen**

Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt zahlreiche fachgesetzliche Entscheidungen, die vom Vorhabenträger im Einzelnen mitbeantragt und begründet werden.

Der ersetzenden Wirkung stehen keine Hinderungsgründe entgegen, d. h. die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die ersetzten Entscheidungen sind jeweils erfüllt.

### **A. Einleitung in den Abwasserkanal**

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 Absatz 1 Satz 1 WHG für die Einleitung des gefassten Sickerwassers in den kommunalen Abwasserkanal einschließlich der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 48 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Absatz 3 Satz 3 WG für die Errichtung und den Betrieb des Regenüberlaufbeckens zur Fassung, Ableitung und Einleitung des unbelasteten Oberflächenwassers liegen vor.

Die Anforderungen an eine zulässige Einleitung werden über die entsprechenden baulichen Maßnahmen und eine ordnungsgemäße Betriebsweise sichergestellt. Über abfallrechtliche und wasserrechtliche Nebenbestimmungen werden dem Betreiber Mess- und Überwachungspflichten sowie Vorsorgemaßnahmen auferlegt, die die Einhaltung der Anforderungen sicherstellen. Auch die Vorgabe der zur Verfüllung zugelassenen Abfallarten dient der Sicherstellung der abwasserrechtlichen Anforderungen.

Weitere wasserrechtliche Genehmigungen waren nicht erforderlich.

Für die Einleitung in den Dorfbach wird die bereits vorhandene Infrastruktur der Straßenentwässerung mit genutzt.

Aspekte des Hochwasserschutzes und des Schutzes des Gewässerrandstreifens waren daher nicht zu beachten.



## **B. Bau des Regenrückhaltebeckens mit Versickerung**

Die wasserrechtliche Genehmigung wird nach § 48 Absatz 1 Satz 1 WG für den Bau des Regenrückhaltebeckens mit Versickerung ( $V = 733 \text{ m}^3$ ) erteilt.

## **C. Befreiung von Wasserschutzgebietsbestimmungen**

Die Deponie Meßkirch-Meningen liegt in keinem Wasserschutzgebiet. Eine Befreiung war nicht erforderlich.

## **D. Aufhebung der befristeten Waldumwandlungsgenehmigung**

Nach neuesten Erkenntnissen konnte eine ursprünglich umgewandelte Waldfläche nach § 11 LWaldG nicht belastbar nachgewiesen werden.

Die auf dem Verfüllabschnitt 1.1 (DK 0 –Erddeponie) anstehende forstliche Rekultivierung ist als „freiwillige Maßnahme“ nach forstlichen Rekultivierungsstandards mit Nebenbestimmungen zu vollziehen.

Nach dem Luftbild von 1954 war der derzeitige Deponiestandort bereits vor dem Kiesabbau landwirtschaftlich genutzte Fläche ohne Bewaldung. Aus diesem Grunde war die befristete Waldumwandlung nach § 11 LWaldG mit entsprechender Waldflächenangabe, die fälschlicher Weise ausgesprochen wurde, aufzuheben.

Damit war auch eine Wiederaufforstungsverpflichtung des ehemaligen Kiesgrubenbetreibers nicht festzustellen und konnte folglich auch nicht auf den Deponiebetreiber übergehen.

Dementsprechend war die Stellungnahme des Fachreferates 82 beim Regierungspräsidium Tübingen vom 12. Dezember 2019 (Az.: 82/8881.65-LK SIG/1) bezüglich § 11 LWaldG gegenstandslos und damit nicht zu berücksichtigen.

## **VI. Wasserrechtliche Erlaubnis**

Die Einleitung von unbelastetem gefasstem Niederschlags- und Drainagewasser unterfällt der Abwasserbeseitigung und stellt eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung dar (§ 9 Absatz 2 Nr. 4 WG). Aufgrund § 19 Absatz 1 WHG ist die erforderliche Erlaubnis nach §§ 8 ff WHG für die Einleitung in den Dorfbach und die Versickerung von gefasstem Niederschlagswasser nach der Rekultivierung (Abwasser im Sinne von § 54 Absatz 1 Nr. 2 WHG) neben der Planfeststellung zu erteilen. Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis liegen vor.

Durch das Vorhaben sind im Sinne des § 93 WHG keine Nachteile zu erwarten, da die Maßnahmen von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind.

Die Prüfung und Würdigung der Sach- und Rechtslage unter Einbeziehung des Ergebnisses des Anhörungs- bzw. Beteiligungsverfahrens haben ergeben, dass der Vorhabenträgerin die Befugnis (§ 10 WHG) zur Versickerung erteilt werden kann (Ermessensentscheidung nach § 12 Absatz 2 WHG). Versagungsgründe liegen nicht vor (§ 12 Absatz 1 WHG). Die schadloose ortsnahe Versickerung entspricht den Grundsätzen der Abwasserbeseitigung (§ 55 Absatz 2 WHG). Dem stehen im Kontext der „Erweiterung“ weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegen. Eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers ist bei ordnungsgemäßer Errichtung und bei ordnungsgemäßem Betrieb nicht zu besorgen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Vorsorgemaßnahmen zu verweisen. Die allgemeine Anforderung, das Grundwasser rein zu halten, ist eingehalten (§ 48 WHG). Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser stehen der Erlaubnis nicht entgegen (§ 47 WHG).

## **VII. Keine Einwendungen**

Es wurden keine Einwendungen erhoben.

## **VIII. Eingegangene Stellungnahmen**

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden, soweit zulässig und sachlich begründet, bei der Prüfung der materiell-rechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Planfeststellung und der sie ersetzenden Entscheidungen (befristete Waldumwandlung, naturschutzrechtliche Befreiungen / Ausnahmen, wasserrechtliche Befreiung und Genehmigung) sowie der wasserrechtlichen Erlaubnis berücksichtigt. Grundsätzliche Einwände gegen das Vorhaben wurden nicht vorgetragen. Gegebenenfalls wurden deren Anforderungen und Anregungen im Rahmen der Gesamtbewertung und Gesamtabwägung bei den Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie bei den Hinweisen berücksichtigt.

## **IX. Rechtliche Würdigung Nebenbestimmungen**

### **A. Rechtsgrundlagen**

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 36 Absatz 4 KrWG, § 21 DepV und ergänzend auf § 13 Absatz 1 und 2 WHG (mit Bezug auf die wasserrechtliche Erlaubnis) sowie § 36 Absatz 2 VwVfG.

Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind erforderlich, aber auch ausreichend, um die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen zu gewährleisten und dafür Sorge zu tragen, dass eine Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist. Neben den sich insbesondere aus § 21 DepV ergebenden Anforderungen bzw. Mindestfestlegungen wurden auch die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens bei der Festlegung der Inhalts- und Nebenbestimmungen berücksichtigt, soweit fachlich/rechtlich angezeigt und verhältnismäßig.

Die Auslöseschwellen nach § 12 Absatz 1 DepV werden endgültig festgelegt.

### **B. Abfallrecht**

#### **1. Vorgaben der DepV**

Die Maßgaben setzen die Vorgaben der DepV, insbesondere die §§ 3 ff., 12 bis 15, Anhang 5 um.

#### **2. Begründung zur Festlegung der Auslöseschwellen**

Voraussetzung für die Inbetriebnahme der mit o.g. Entscheidung vom 20. Juli 2010 genehmigten Erweiterung der Deponie war die Festlegung von Auslöseschwellen zur Überwachung des Grundwassers. Da zu diesem Zeitpunkt noch keine ausreichende statistische Datengrundlage vorlag, wurden die Auslöseschwellen mit o.g. abfallrechtlicher Anordnung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 30. Januar 2013 zunächst vorläufig festgelegt. Nachdem mittlerweile eine ausreichende statistische Datengrundlage existiert, kann die endgültige Festlegung der Auslöseschwellen erfolgen sowie der Beprobungsrythmus auf halbjährlich reduziert werden.

Aufgrund erhöhter Sulfatgehalte hatte die untere Wasserbehörde bei der vorläufigen Festlegung der Auslöseschwellen noch zusätzlich die Miteinbeziehung dieses Parameters in die Untersuchung der Proben aus der Grundwassermessstelle drei empfohlen. Da nach wie vor erhöhte Sulfatgehalte auftreten, ist diese Untersuchung an der GWM 3 bis auf weiteres durchzuführen.

Die untere Wasserbehörde des Landratsamtes und der Deponiebetreiber wurden angehört und haben ihr Einvernehmen erteilt.

### **C. Naturschutz**

Der unteren Naturschutzbehörde sind im Rahmen eines Vororttermins der Stand der Rekultivierung und der CEF-Maßnahmen anzuzeigen und zuvor ein Monitoringbericht (z.B. über Reinigung Nist- und Quartierhilfen (mit Angabe eines Zeitrahmens/ Intervalls), Abraum des Mahdgutes, Unterhaltungspflege, Unterrichtung der Planfeststellungsbehörde über Stand der Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs-, Ersatz- sowie Unterhaltungsmaßnahmen, Übermittlung der LBP-Maßnahmen) vorzulegen. Zweck eines solchen, den Betrieb in der Deponie begleitenden Monitorings, ist die Sicherstellung einer kontinuierlichen Verfügbarkeit von Wanderbiotopen für besonders geschützte und betroffene Arten und damit die Abwendung betriebsbedingter Verstöße gegen das Artenschutzrecht.

### **D. Bodenschutz**

Für die Rekultivierung gibt die Tabelle 2 in Anhang 3 der DepV die einzuhaltenden Werte vor.

Die Antragsunterlagen enthalten für die einzelnen Nutzungen bzw. Nutzungsbereiche keine Angaben über die Mächtigkeiten der Rekultivierungsböden. Für die Laubbaumbeplantzung (z. B. Obstbaumhochstämme, Laubbäume und Feldgehölzsträucher) sind geringere Mächtigkeiten wie z.B. für die alleinige Nutzungsart Wiese, nicht ausreichend. Um langfristig eine Beschädigung der Abdeckung durch Wurzelwerk zu vermeiden, ist in diesen Bereichen eine an die Pflanzung angepasste Bodenschicht vorzusehen.

Durch entsprechende Pflegemaßnahmen soll ausgeschlossen werden, dass sich in weniger mächtigen Bodenschichtbereichen zu tief wurzelnde Bepflanzung ausbreitet.

Sofern eine landwirtschaftliche Nutzung wie z.B. eine Beweidung erfolgen soll, sind die Vorgaben der BBodSchV maßgebend.

## **E. Forst**

Die forstrechtlichen Nebenbestimmungen sind notwendig, um die die Voraussetzungen für die freiwillige Wiederaufforstung sicher zu stellen.

## **F. Wasserrecht**

Die Vorgabe, unbelastetes Material für den Bau des Regenrückhaltebeckens zu verwenden, folgt aus dem Besorgnisgrundsatz des § 62 WHG.

Das geplante Regenrückhaltebecken ist entsprechend der Niederschlagswasserverordnung und dem Arbeitsblatt DWA A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu errichten und betreiben.

## **G. Immissionsschutz**

Die Reinigung der Zufahrtswege, und Befeuchtung der Transportwege innerhalb der Deponie, Befeuchten des Ablagerungsmaterials, Abdeckung von Material beim Transport, temporäre Abdeckung mit Baufolie) dient der Vermeidung von Beeinträchtigungen.

## **X. Gesamtabwägung und Entscheidung**

Der vom Vorhabenträger gemäß § 73 Absatz 1 VwVfG i. V. m. § 19 Absatz 1 DepV eingereichte Plan und die Ergebnisse des gemäß § 73 Absatz 2 ff. VwVfG durchgeführten Anhörungsverfahrens reichen aus, um eine abschließende Entscheidung im Sinne des § 69 Absatz 1 VwVfG treffen zu können, die den gesetzlichen Anforderungen genügt (insbesondere § 74 Absatz 2 VwVfG, § 36 KrWG und § 21 Absatz 1 DepV) und den tangierten Belangen vollumfänglich Rechnung trägt.

Die geplante Erweiterung der Deponie, als geeignetste Alternative, gewährleistet, dass nicht verwertbare DK I-Abfälle im Landkreis Sigmaringen zum Wohl der Allgemeinheit auch weiterhin geordnet entsorgt und dauerhaft gesichert abgelagert werden können. Die UVP belegt die grundsätzliche Vereinbarkeit des Vorhabens mit den umweltrechtlichen Belangen. Die materiell-rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen werden erfüllt. Fachbehördliche und sonstige Belange sowie Rechte Dritter stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Errichtung und an einen ordnungsgemäßen Betrieb werden erfüllt, so dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist und ausreichend Vorsorge zu dessen Schutz getroffen wird. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, werden Maßnahmen ergriffen, um diese zu minimieren, auszugleichen oder zu kompensieren, so dass auch unter diesem Gesichtspunkt eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist. Soweit erforderlich, werden durch Inhalts- und Nebenbestimmungen die Zulassungsvoraussetzungen bzw. Anforderungen konkretisiert und sichergestellt. Der Abfallwirtschaftsplan des Landes Baden-Württemberg steht dem Vorhaben nicht entgegen. Zweifel an der Zuverlässigkeit des Vorhabenträgers bestehen nicht. Nachteilige Wirkungen auf das Recht anderer sind nicht zu besorgen.

In der Gesamtabwägung des Interesses des Vorhabenträgers gegen die öffentlichen und individuellen Interessen wird festgestellt, dass der Errichtung und dem Betrieb der durch die Planunterlagen beschriebenen Erweiterung keine Gründe entgegenstehen.

Der Verwirklichung des Plans kann zugestimmt werden.

## **XI. Sonstige Entscheidungen**

### **Kostenentscheidung** (nicht veröffentlicht)

#### **A. Keine Gebührenbefreiung**

Eine Gebührenfreiheit nach § 10 Absatz 2 LGebG liegt nicht vor. Der Landkreis kann diese Gebühr auf Dritte, Benutzer der Anlage, umlegen (vgl. § 18 Kommunalabgabengesetz), somit ist der Landkreis nach § 10 Absatz 5 LGebG nicht von der Gebühr befreit.

## **XII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (§ 48 Absatz 1 Nr. 5 VwGO) Klage erhoben werden.

(nicht veröffentlicht)



# Zitierte Regelwerke

Die Vorschriftentexte in der aktuellen Fassung sind abrufbar unter: [www.gaa.baden-wuerttemberg.de](http://www.gaa.baden-wuerttemberg.de).

<b>AbwV</b>	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV), neugefasst durch B. v. 17.06.2004 BGBl. I S. 1108, 2625; zuletzt geändert durch Artikel 1 V. v. 16.06.2020 BGBl. I S. 1287 Geltung ab 01.04.1997; FNA: 753-1-5 Wasserwirtschaft
<b>AVV</b>	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 3005) geändert worden ist
<b>AwSV</b>	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
<b>BBodSchG</b>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
<b>BBodSchV</b>	Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14. März 2007 (GABl. Nr. 4, S. 172) zuletzt berichtigt am 29. Dezember 2017 (GABl. Nr. 13, S. 656) in Kraft getreten am 14. März 2007 Gültigkeit verlängert bis zum Inkrafttreten der Änderung zur Bundesbodenschutzverordnung

<b>9. BImSchV</b>	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist"
<b>32. BImSchV</b>	32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 110 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
<b>BNatSchG</b>	Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege), Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010. Zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) m.W.v. 13.03.2020
<b>DepV</b>	Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV). Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533) geändert worden ist
<b>GebVerz UM</b>	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM) vom 3. März 2017
<b>KrWG</b>	Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist
<b>LAbfZuVO</b>	Verordnung des Umweltministeriums zur vom Landesabfallgesetz abweichenden Regelung von Zuständigkeiten (Baden-Württemberg) vom 22. Oktober 2013 (GBl. Nr. 15 vom

	18.11.2013 S. 310; 17.12.2013 S. 498 13; 25.11.2014 S. 621 14; 21.05.2019 S. 228 19)
<b>LKreiWiG</b>	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung - Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. Nr. 46 vom 30.12.2020 S 1233)
<b>LVG</b>	Landesverwaltungsgesetz vom 14. Oktober 2008, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 14, 19 und 23 geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185)
<b>LVwVfG</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz–LVwVfG) vom 12.04.2005 (GBl. S. 350) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.02.2021 (GBl. S. 181) m.W.v. 17.02.2021
<b>LWaldG</b>	Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (GBl. S. 161, 162)
<b>NatSchG</b>	Naturschutzgesetz (Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft)  Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2020 (GBl. S. 651) m.W.v. 31.07.2020
<b>PlanSiG</b>	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) G. v. 20.05.2020

	BGBl. I S. 1041 (Nr. 24). Geltung ab 29.05.2020; FNA: 2129-66 Umweltschutz
<b>QM</b>	Die sieben Grundsätze bilden die Basis von Qualitätsmanagement. Sie sind wichtig, um ISO 9001:2015 angemessen anzuwenden. In der Norm ISO 9000 sind diese Grundsätze erläutert.
<b>TA Luft</b>	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) Vom 24. Juli 2002 nach § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950)
<b>TASi</b>	Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Siedlungsabfall) vom 14. Mai 199, nach Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) und nach § 4 Abs. 5 des Abfallgesetzes (AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, 1501), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1161)
<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) neugefasst durch B. v. 24.02.2010 BGBl. I S. 94; zuletzt geändert durch Artikel 117 V. v. 19.06.2020 BGBl. I S. 1328 Geltung ab 01.08.1990; FNA: 2129-20 Umweltschutz
<b>VwV-Kostenfestlegung</b>	Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 02.11.2018 (GABl. Nr. 11, S. 716).
<b>VwV Öffentlichkeitsbeteiligung</b>	Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Intensivierung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Zulassungsverfahren (VwV Öffentlichkeitsbeteiligung) Vom 17.


	Dezember 2013 (GABl. Nr. 2, 2014, S. 22) in Kraft getreten am 27. Februar 2014 außer Kraft am 28. Februar 2021
<b>VwVfG</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)
<b>WG</b>	Wassergesetz für Baden-Württemberg vom 3. Dezember 2013 (GBl. Nr. 17, S. 389) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. Nr. 19, S. 439), in Kraft getreten am 11. Dezember 2018
<b>WHG</b>	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Seite 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I Seite 1408) geändert worden ist.

## Ausfertigungsvermerk

für  
die Veröffentlichung im Internet  
auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit der Urschrift wird hiermit bestätigt mit  
den folgenden Einschränkungen:  
Gebühren sowie personenbezogene Daten wurden nicht veröffentlicht.

Regierungspräsidium Tübingen, 25.02.2021

  
Arnika Schaupp (51-17)

